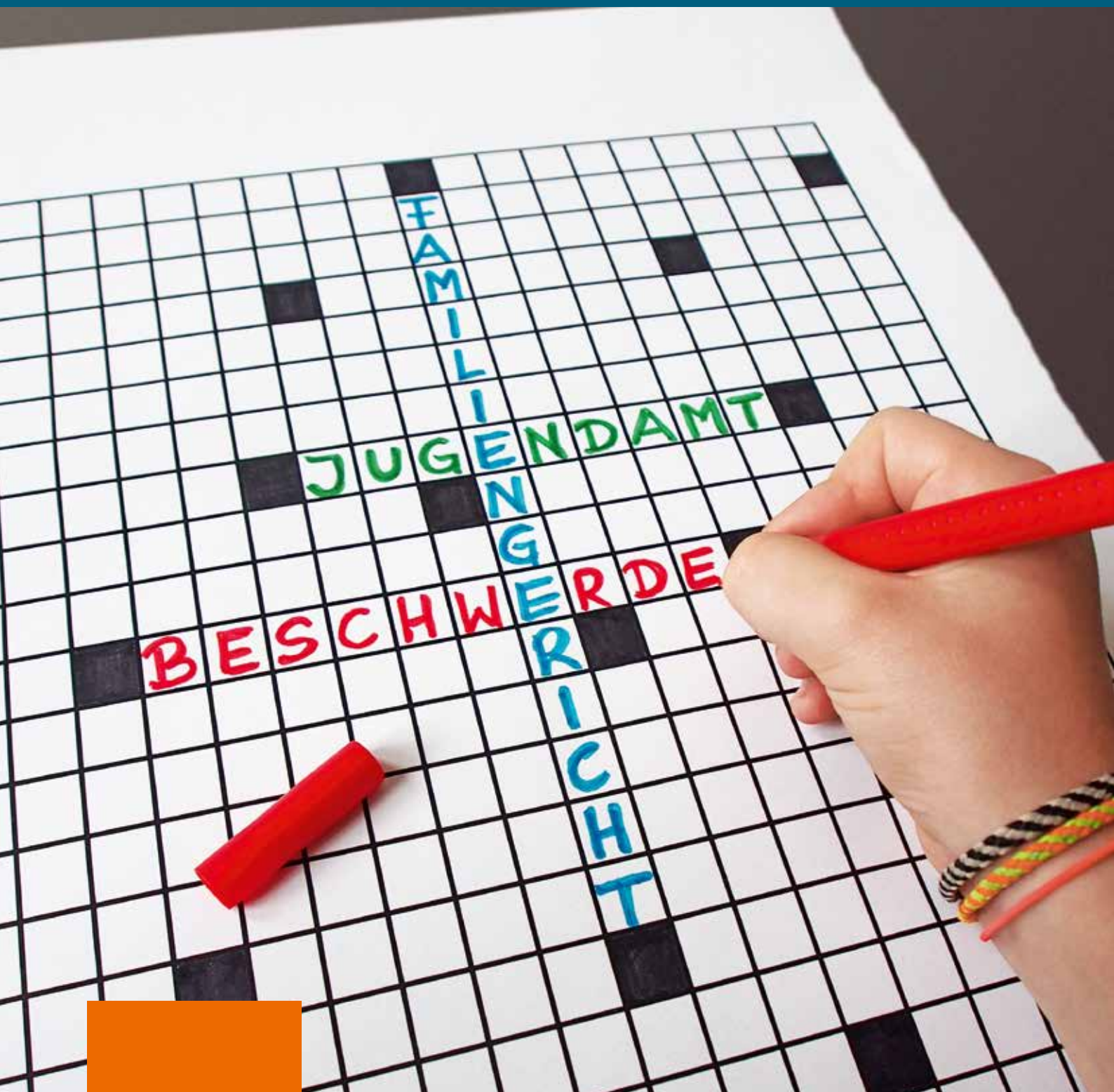


# Beschwerdemöglichkeiten des Jugendamts in Kindschaftsverfahren vor dem Familiengericht



---

## **Mitglieder der Ständigen Fachkonferenz 2 (SFK 2) „Familienrecht und Soziale Dienste im Jugendamt“**

Vorsitz:

Prof. Dr. *Christian Schrapper*,  
Universität Koblenz

*Renate Blum-Maurice*,  
Kinderschutz-Zentrum, Köln

*Anselm Bröbkamp*,  
Amt für Jugend und Sport, Kreis Plön

*Ulrich Engelen*,  
Stadtjugendamt Essen

*Ansgar Fischer*,  
Richter am OLG Oldenburg

*Marion von zur Gathen*,  
Paritätischer Gesamtverband, Berlin

*Christine Gerber*,  
Deutsches Jugendinstitut eV (DJI), München

*Sabine Heinke*,  
Richterin am AG Bremen

*Henriette Katzenstein*,  
DIJuF, Heidelberg

*Ingrid Luther*,  
Direktorin des AG Wittlich

*Dr. Heinz Kindler*,  
Deutsches Jugendinstitut eV (DJI), München

*Dr. Doris Kloster-Harz*,  
Rechtsanwältin in München

*Marita Krist*,  
Lebensberatung Hermeskeil, Trier

*Petra Ladenburger*,  
Rechtsanwältin in Köln

*Katharina Lohse*,  
DIJuF, Heidelberg

*Dr. Thomas Meysen*,  
DIJuF, Heidelberg

*Patricia Pausewang-Stenzel*,  
Rechtsanwältin in Hamburg

*Klaus Guido Ruffing*,  
Jugendamt Saarpfalz-Kreis

*Wolfgang Rütting*,  
Jugendamt Kreis Warendorf

*Beate Schiffer*,  
Dezernentin Hattingen

*Dr. Heike Schmid-Obkirchner*,  
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Berlin

# Inhalt

<b>A. Einleitung</b>	<b>5</b>
<b>B. Übersicht der Beschwerde- und Abänderungsmöglichkeiten des Jugendamts</b>	<b>6</b>
<b>C. Beschwerde gegen Endentscheidungen</b>	<b>8</b>
<b>I. Hauptsacheverfahren</b>	<b>8</b>
1. Grundzüge	8
2. Beschwerdebefugnis	9
3. Form und Fristen	11
4. Eingeschränkte Entscheidungsbefugnis des Beschwerdegerichts	12
5. Gang des Beschwerdeverfahrens	13
6. Aussetzung der Vollziehung bzw der Vollstreckung	15
7. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts und ihre (Nicht-)Anfechtbarkeit	15
8. Kosten des Beschwerdeverfahrens	16
<b>II. Vorgehen gegen eine Entscheidung in einstweiligen Anordnungsverfahren</b>	<b>17</b>
1. Grundzüge	17
2. Einstweilige Anordnung – Entscheidung ohne mündliche Verhandlung: Antrag auf erneute Entscheidung aufgrund mündlicher Verhandlung (§ 54 Abs. 2 FamFG)	17
3. Einstweilige Anordnung – Entscheidung aufgrund mündlicher Verhandlung: Beschwerde (§§ 58 ff FamFG)	17
4. Einstweilige Anordnung – Entscheidung ohne oder nach mündlicher Verhandlung: Aufhebung oder Änderung der Entscheidung (§ 54 Abs. 1 FamFG)	18
5. Einstweilige Anordnung – Entscheidung ohne mündliche oder nach mündlicher Verhandlung: Einleitung des Hauptsacheverfahrens	19
<b>D. Sonstige Möglichkeiten der Abänderung einer Entscheidung</b>	<b>20</b>
<b>I. Abänderung von Entscheidungen in Verfahren bei Kindeswohlgefährdung nach §§ 1666, 1666a BGB</b>	<b>20</b>
1. Maßnahme nach § 1666 BGB wurde getroffen	20
2. Das Amtsgericht hat von einer Maßnahme nach § 1666 BGB abgesehen	20

II. Abänderungen sonstiger Sorgerechtsentscheidungen auf Antrag (insb. nach § 1671 BGB oder § 1626a Abs. 2 BGB)	21
III. Abänderung von Umgangsregelungen und gerichtlich gebilligten Umgangsvereinbarungen	22
1. Abänderung nach § 1696 BGB	22
2. Vermittlungsverfahren nach § 165 FamFG	22
IV. Ehenutzungszuweisung und Gewaltschutzanordnung mit Wohnungszuweisung	22
<b>E. Kurzübersicht: Prüfschritte für das Jugendamt</b>	<b>23</b>
<b>F. Musterschriftsätze</b>	<b>26</b>
I. Beschwerde gegen die Ablehnung des Sorgerechtsentzugs nach § 1666 BGB	26
II. Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung während des laufenden Beschwerdeverfahrens	28
III. Antrag auf mündliche Verhandlung nach Entscheidung über eine einstweilige Anordnung im schriftlichen Verfahren	29
IV. Anregung der Abänderung einer rechtskräftigen Entscheidung nach § 1666 BGB	30

# A Einleitung

Nach den Angaben des Statistischen Bundesamts (Destatis) gab es im Jahr 2013 bei den Amtsgerichten in der Bundesrepublik Deutschland 137.985 erledigte Sorgerechtsverfahren, 56.410 erledigte Umgangsverfahren und 4.042 erledigte Verfahren auf Kindesherausgabe. Abgeschlossen wurden diese Verfahren durch familiengerichtliche Entscheidung, eine Vereinbarung der Beteiligten oder auf sonstige Weise, etwa durch Antragsrücknahme.

Bei den Oberlandesgerichten in der Bundesrepublik Deutschland gab es im Jahr 2013 insgesamt 6.165 erledigte Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen zur elterlichen Sorge, 1.996 erledigte Beschwerdeverfahren gegen Umgangsentscheidungen und 322 erledigte Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen über einen Antrag auf Kindesherausgabe. Statistische Angaben darüber, wer Beschwerde eingelegt hat, also ob vorwiegend die Eltern oder auch andere Beteiligte, zB das Jugendamt, die Beschwerdeverfahren eingeleitet haben, sind nicht bekannt.

Festgehalten werden kann jedoch, dass nur in ca 5 % aller abgeschlossenen amtsgerichtlichen Kindschaftssachen Beschwerde eingelegt wird. Uns stellt sich die Frage, ob daraus zu schließen ist, dass alle Beteiligten in den übrigen 95 % der Kindschaftsverfahren mit der Entscheidung oder einer anderen Verfahrenserledigung einverstanden sind. Da immer wieder – auf Fortbildungen, Konferenzen oder sonstigen Zusammenkünften – insbesondere seitens der Jugendämter Unzufriedenheit mit familiengerichtlichen Entscheidungen der Amtsgerichte in Kindschaftssachen geäußert wird, gehen wir davon aus, dass selbst dann, wenn kein Einverständnis mit der Entscheidung besteht, diese häufig schlicht hingenommen wird.

Gründe hierfür mag es mehrere geben. Eine allgemeine Scheu – etwa wegen Bedenken im Hinblick auf die künftige Zusammenarbeit mit dem Familiengericht – sollte jedenfalls kein Grund sein, von einer Beschwerde gegen eine familiengerichtliche Entscheidung abzusehen. Denn die Professionalität der Jurist/inn/en und Fachkräfte im Jugendamt gebietet es, unterschiedliche Auffassungen ggf auch im Beschwerdeverfahren auszutragen, wenn es um die Interessen des Kindes oder berechnigte Belange des Jugendamts selbst geht. Auch rechtliche Unsicherheiten sollten künftig keine Ursache mehr sein, von einer Beschwerde abzusehen. Solche – falls vorhanden – sollen mit dieser **Arbeitshilfe** beseitigt werden. Diese soll das Jugendamt bei der praktischen Arbeit unterstützen und alle rechtlichen Informationen vermitteln, die benötigt werden, um gegen eine Entscheidung vorzugehen und deren Abänderung zu erwirken.

Zunächst wird das Beschwerdeverfahren gegen Hauptsacheentscheidungen in Kindschaftsverfahren (C. I.) dargestellt, anschließend werden Möglichkeiten zum Vorgehen gegen Entscheidungen in einstweiligen Anordnungsverfahren aufgezeigt (C. II.) und abschließend die sonstigen Möglichkeiten zur Abänderung von Entscheidungen in Kindschaftssachen erläutert (D.).

Im **Anhang** finden sich die einzelnen Prüfschritte dargestellt, die dem Jugendamt bei der Beantwortung der Frage helfen, welche Möglichkeit zu ergreifen ist, wenn eine Änderung einer Entscheidung angestrebt wird (E.). Außerdem sind Musterschriftsätze aufgeführt, die beim Verfassen der jeweiligen Anträge helfen sollen (F.).

# B Übersicht der Beschwerde- und Abänderungsmöglichkeiten des Jugendamts

Hat das Familiengericht in einem **Kindschaftsverfahren in der Hauptsache** eine abschließende Sachentscheidung getroffen, mit der das Jugendamt nicht einverstanden ist, kann es sich dagegen mit der Beschwerde gem. § 58 FamFG wenden, über die das Oberlandesgericht entscheidet (s. dazu C. I., S. 8).

Hat das Familiengericht eine **einstweilige Anordnung im schriftlichen Verfahren** erlassen oder deren Erlass abgelehnt, kann das Jugendamt nur beantragen, nach mündlicher Verhandlung neu zu entscheiden (§ 54 Abs. 2 FamFG; s. dazu C. II. 3., S. 17).

Erst wenn das Familiengericht nach mündlicher Verhandlung über die einstweilige Anordnung entschieden hat, kann die Entscheidung in Sorgesachen, in Verfahren über die Herausgabe und den Verbleib des Kindes oder in Gewaltschutzsachen, nicht aber in Umgangs- oder sonstigen Verfahren mit der Beschwerde zum Oberlandesgericht angegriffen werden (§ 57 FamFG; s. dazu C. II. 2., S. 17).

Alternativ besteht die Möglichkeit eines Antrags auf Aufhebung oder Änderung der einstweiligen Anordnung nach § 54 Abs. 1 FamFG (s. dazu C. II. 4., S. 18).

Auch wenn eine familiengerichtliche Entscheidung zur Hauptsache bereits rechtskräftig ist, kann ggf. bei Änderungen in den tatsächlichen Umständen in einem neuen Verfahren die **Abänderung der Entscheidung** beantragt werden (s. dazu D., S. 20)

Dies zeigt die Übersicht auf der folgenden Seite.

Grundsätzlich sind nur **Endentscheidungen** der Gerichte anfechtbar, also die abschließenden Sachentscheidungen im Verfahren (zB die Ablehnung von Maßnahmen nach § 1666 BGB, die Einrichtung einer Umgangspflegschaft). Endentscheidungen können sowohl Hauptsacheentscheidungen als auch der Erlass oder die Ablehnung einer einstweiligen Anordnung sein.

Die **Verfahrenshandlungen** des Gerichts, die diese Entscheidungen lediglich vorbereiten, sind nur dann ausnahmsweise anfechtbar, wenn dies besonders geregelt ist (s. hierzu C. I. 1., S. 8). Dies ist bei sog. Zwischenentscheidungen (zB Terminberaumungen, Ladungen, Bestellung eines Verfahrensbeistands, Ladung eines/einer Zeugen/Zeugin, Einholung eines Sachverständigengutachtens) idR nicht der Fall.

Ist die Beschwerde gegen die Endentscheidung gegeben („statthaft“), müssen stets folgende **Zulässigkeitsvoraussetzungen** gegeben sein, damit das Oberlandesgericht die angegriffene Entscheidung des Amtsgerichts in der Sache überprüft:

Das Rechtsmittel muss beim **richtigen Gericht** eingelegt werden (s. hierzu C. I. 3. a, S. 11).

Das Rechtsmittel muss in der **richtigen Form** eingelegt werden (s. hierzu C. I. 3. a, S. 11)

Das Rechtsmittel muss innerhalb der **Beschwerdefrist** eingelegt werden (zu den Fristen s. C. I. 3. a, S. 11).

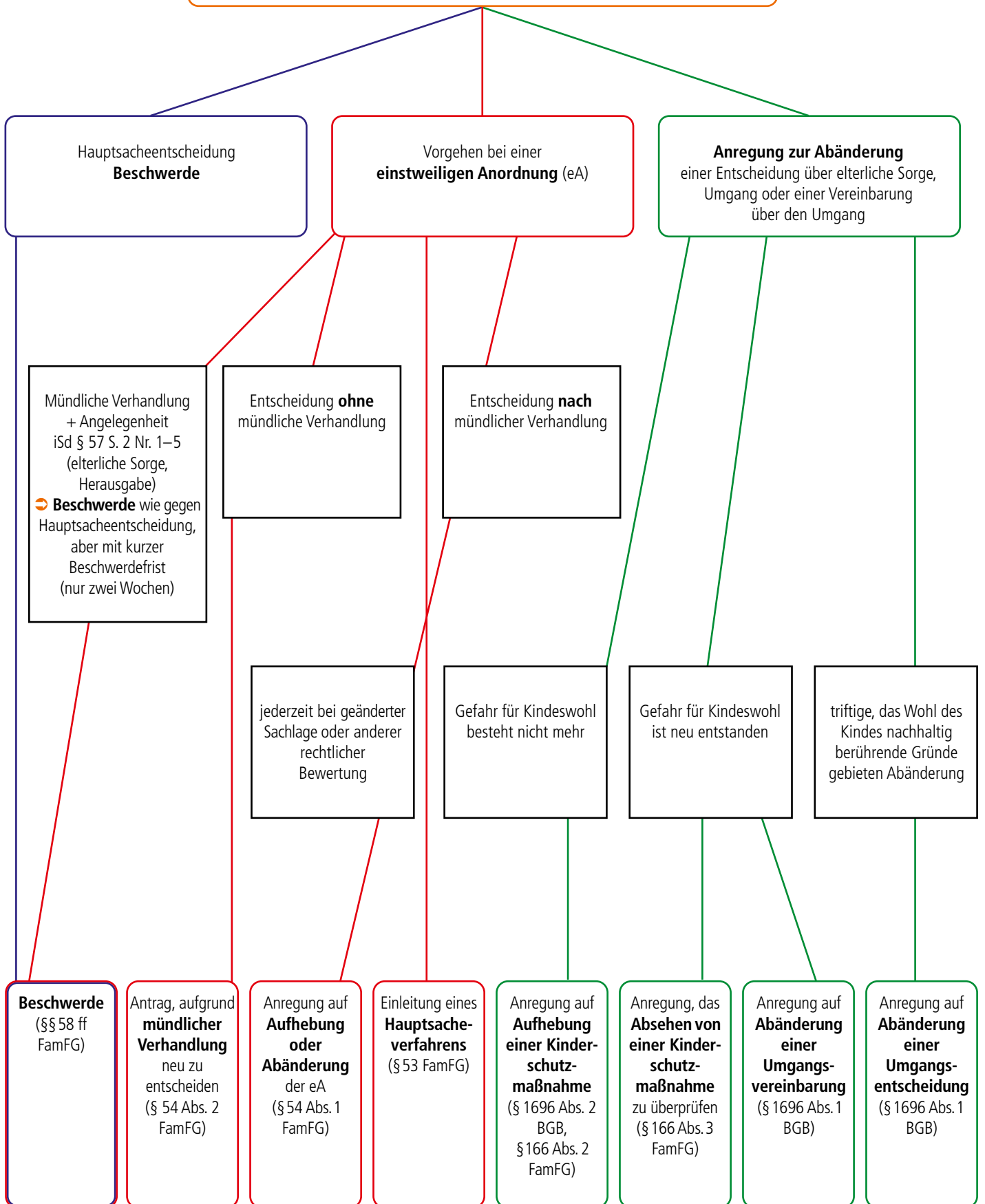
Wer Beschwerde einlegt, muss **beschwerdebefugt** sein. Das örtlich zuständige Jugendamt verfügt gem. § 162 Abs. 2 FamFG stets über ein besonderes Behördenbeschwerderecht in allen Kindschaftsverfahren (zu weiteren Beschwerdebefugnissen des Jugendamts s. C. I. 2., S. 9).

Die Beschwerde muss formal korrekt eingelegt werden. Erst wenn diese Hürde genommen ist, tritt das Oberlandesgericht in die Sachprüfung ein und ermittelt bei dieser Prüfung den Sachverhalt von Amts wegen. Hält das Jugendamt nur eine der og Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht ein, wird die Beschwerde durch das Oberlandesgericht auf Kosten des Jugendamts als Beschwerdeführer als unzulässig verworfen, ohne dass sich das Oberlandesgericht in der Sache mit der angegriffenen Entscheidung auseinandersetzen darf (vgl hierzu und den zu erwartenden Kosten des Jugendamts auch die Ausführungen zu C. I. 8., S. 16).

## Wichtiger Hinweis

Nach Ablauf der Beschwerdefrist hat ein Antrag auf eine neue abweichende Entscheidung vor dem Amtsgericht idR nur bei einer wesentlichen Veränderung der Sach- oder Rechtslage Erfolg. Eine Beschwerde kann demgegenüber auch dann, wenn keine Änderung in der Sach- oder Rechtslage eingetreten ist, innerhalb der Beschwerdefrist eingelegt werden und zu einer Abänderung der Ausgangsentscheidung führen.

# Vorgehensmöglichkeiten des Jugendamts



# C Beschwerde gegen Endentscheidungen

## I. Hauptsacheverfahren

### 1. Grundzüge

Trifft das Amtsgericht als Familiengericht eine verfahrensabschließende Regelung in einer Kindschaftssache (**Endentscheidung**), kann dagegen binnen eines Monats **Beschwerde** gem. § 58 FamFG eingelegt werden.

#### **Beispiele für Entscheidungen, gegen die Beschwerde eingelegt werden kann**

- » Ablehnung oder Anordnung des Entzugs des Sorgerechts nach § 1666 BGB,
- » Ablehnung oder Anordnung von Auflagen nach § 1666 BGB,
- » Aufhebung von Maßnahmen nach § 1666 BGB,
- » Erlass oder Ablehnung einer Verbleibensanordnung nach § 1632 Abs. 4 BGB,
- » Anordnung oder Ablehnung der Herausgabe des in Obhut genommenen oder bei Pflegeeltern lebenden Kindes an die Eltern,
- » Anordnung, Einschränkung oder Ausschluss von Umgang für die leiblichen Eltern eines Pflegekindes,
- » Anordnung oder Ablehnung begleiteten Umgangs,
- » Einrichtung einer Umgangspflegschaft und Bestellung des Jugendamts zum Umgangspfleger,
- » Übertragung des alleinigen Sorgerechts auf einen Elternteil nach § 1671 BGB,
- » Einrichtung der gemeinsamen Sorge nach § 1626a BGB.

Diese Beschwerdemöglichkeit besteht nicht nur bei Entscheidungen von Richter/inne/n, sondern auch, wenn ein/e **Rechtspfleger/in** entschieden hat. Das betrifft häufig Entscheidungen in Zusammenhang mit Vormundschaften oder Ergänzungspflegschaften.

#### **Beispiele**

- » Entlassung des Jugendamts als Ergänzungspfleger und Bestellung eines Verwandten;
- » Bestellung des Jugendamts zum Vormund, obwohl ein geeigneter ehrenamtlicher Einzelvormund vorhanden ist;
- » Ablehnung des Antrags des Jugendamts, als Vormund oder Ergänzungspfleger entlassen zu werden;
- » Ablehnung oder Anordnung der Einrichtung einer Ergänzungspflegschaft nach § 1909 BGB bei Verhinderung der Eltern oder des Vormunds, etwa bei einem Vertretungsverbot.

Anfechtbar ist auch ein Beschluss, mit dem das Familiengericht im Termin eine **Umgangsregelung gem. § 156 Abs. 2 FamFG billigt**, obwohl dieser in der Praxis meist weder begründet noch mit der notwendigen Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird.

#### **Beispiel**

Die Eltern verständigen sich ohne Mitwirkung des Jugendamts auf begleiteten Umgang für ein sechs Monate altes Kind in den Räumen des Jugendamts an jedem Sonnabend für jeweils vier Std. Das Gericht billigt diese Vereinbarung ausdrücklich. Gegen diesen Beschluss (Billigungsbeschluss) kann das Jugendamt Beschwerde einlegen.

#### **Wichtiger Hinweis**

Will das Jugendamt im Erörterungstermin eine Umgangsvereinbarung der Eltern verhindern, weil sie dem Kindeswohl widerspricht, sollte das Jugendamt die förmliche Beteiligung nach § 162 Abs. 2 FamFG beantragen. Eine Vereinbarung kann nämlich nur dann wirksam getroffen werden, wenn **alle** Beteiligten, also auch das Jugendamt damit einverstanden sind.

Hat das Amtsgericht dem Jugendamt **Kosten des Verfahrens** auferlegt, kann es diese Kostenentscheidung isoliert mit der Beschwerde nach § 58 FamFG angreifen, auch wenn es gegen die Entscheidung zur Sache nicht vorgehen möchte.

#### **Beispiel**

Das Amtsgericht ist in einem Verfahren nach § 1666 BGB nach Einholung eines Sachverständigengutachtens der Ansicht, die Verfahrensanregung des Jugendamts nach § 8a Abs. 2 SGB VIII sei von vorneherein erkennbar ohne Erfolg gewesen und legt dem Jugendamt die gesamten Verfahrenskosten auf (§ 81 Abs. 2 Nr. 2 FamFG).

Erhebliche Schwierigkeiten bereiten Situationen, in denen das Familiengericht nach einer Gefährdungsmitteilung des Jugendamts gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII keinen Beschluss erlässt (**Untätigkeit**).

#### **Beispiel**

Das Familiengericht bleibt nach einer Mitteilung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII schlicht untätig.

Bis vor kurzer Zeit war in dieser Lage keine Beschwerde möglich. Mit der Verzögerungsrüge nach § 198 GVG konnte auch keine unmittelbare Verfahrensförderung erreicht werden. Seit dem 15.10.2016 kann in Kindschaftssachen aber die Beschleunigungsrüge nach § 155b FamFG bei dem Amtsgericht



erhoben werde, gegen deren Zurückweisung die Beschleunigungsbeschwerde nach § 155c FamFG zum Oberlandesgericht gegeben ist. Diese Rechtsbehelfe stehen den Beteiligten zu. Das Jugendamt hat diese Beteiligtenstellung in allen Verfahren nach § 1666 BGB, ansonsten auf Antrag (§ 162 Abs. 2 FamFG). Auch in seiner Funktion als mitwirkende Behörde nach § 50 SGB VIII – ohne förmliche Beteiligung – dürften ihm diese Beschleunigungsrechtsbehelfe zustehen. Der/Die Amtsvormund/-pfleger/in ist stets Beteiligte/r und kann die Rechtsbehelfe zudem im Namen des von ihm/ihr vertretenen Kindes einlegen.

Es kommt in Einzelfällen auch vor, dass das Amtsgericht in einem Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung nur einen Vergleich oder eine Vereinbarung protokolliert und keine Entscheidung trifft, also weder Maßnahmen nach § 1666 BGB anordnet noch ausdrücklich entscheidet, dass wegen der Zusagen der Eltern von der Anordnung von Maßnahmen nach § 1666 BGB abgesehen wird. Diese Vorgehensweise ist gesetzlich nicht vorgesehen. In einem solchen Fall sollte das Jugendamt daher um eine Beschlussfassung bitten. Trifft das Amtsgericht trotzdem nur einen verfahrensabschließenden Kostenbeschluss, kann das Jugendamt diesen erfolgreich mit der Beschwerde und der Begründung angreifen, dass es sich um eine unzulässige Teilentscheidung handelt.

Nicht möglich ist es, nur die **Begründung einer Entscheidung** anzugreifen, wenn die Entscheidung als solche aufrechterhalten bleiben soll.

### **Beispiel**

Das Familiengericht entzieht den Eltern die elterliche Sorge nach § 1666 BGB gemäß der Anregung des Jugendamts, rügt in der Begründung jedoch das Jugendamt zu Unrecht für vermeintliche Untätigkeit.

Die aus Sicht des Jugendamts unberechtigte Rüge enthält keine selbstständig angreifbare Regelung und rechtfertigt somit keine Beschwerde.

Entscheidungen, die nur das **Verfahren oder die Zwangsvollstreckung** betreffen, sind nicht mit der Beschwerde gem. §§ 58 ff FamFG, sondern nur ausnahmsweise mit der sofortigen Beschwerde entsprechend den §§ 572 ff ZPO anfechtbar.

**Verfahrenshandlungen** des Gerichts, die die abschließenden Entscheidungen nur vorbereiten, sog. Zwischenentscheidungen (s. unter B.), sind idR nicht angreifbar. Eine Anfechtungsmöglichkeit besteht nur dann, wenn dies besonders geregelt ist, zB bei Zurückweisung eines Befangenheitsantrags (§ 6 Abs. 2 FamFG), bei einer Aussetzung des Verfahrens (§ 21 Abs. 2 FamFG) oder gegen die Versagung von Verfahrenskostenhilfe (VKH) (§ 76 Abs. 2 FamFG).

Gegen diese Entscheidungen ist dann die **sofortige Beschwerde** gegeben, ebenso gegen Entscheidungen im Rah-

men der Zwangsvollstreckung. Es gelten die Regelungen der §§ 567 ff ZPO: Der wichtigste Unterschied zur Beschwerde liegt darin, dass die sofortige Beschwerde nicht innerhalb eines Monats, sondern schon **binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe** eingelegt werden muss. Eine Ausnahme von dieser kurzen Frist gilt für die sofortige Beschwerde gegen die Versagung von VKH (§ 76 Abs. 2 FamFG iVm § 127 Abs. 2 ZPO; Frist: ein Monat). Anders als bei der Beschwerde gegen eine Hauptsacheentscheidung darf das Amtsgericht der sofortigen Beschwerde auch **abhelfen**, also die angegriffene Entscheidung selbst abändern, ohne dass die Sache überhaupt zum Oberlandesgericht gelangt. Trotzdem kann die sofortige Beschwerde sowohl bei dem Amtsgericht als auch bei dem Oberlandesgericht fristwährend eingelegt werden (§ 569 Abs. 1 S. 1 ZPO).

### **Beispiele**

Das Familiengericht weist einen Befangenheitsantrag des Jugendamts gegen den Familienrichter zurück. Hiergegen kann gem. § 6 Abs. 2 FamFG sofortige Beschwerde eingelegt werden.

Das Familiengericht verhängt ein Ordnungsgeld gegen das Jugendamt wegen Verstoßes gegen einen gerichtlich gebilligten Vergleich über den Umgang eines Pflegekindes mit seinen Eltern. Gegen diese Entscheidung im Rahmen der Zwangsvollstreckung kann das Jugendamt nach § 87 Abs. 4 FamFG sofortige Beschwerde einlegen.

Das Jugendamt muss seine sofortige Beschwerde in beiden Beispielfällen binnen **zwei Wochen ab Bekanntgabe** einlegen. Das Amtsgericht ändert entweder seinen Beschluss („Abhilfe“) oder legt die Sache dem Oberlandesgericht zur Entscheidung vor („Nichtabhilfe“). Dort entscheidet anders als über eine Beschwerde nach § 58 FamFG nicht der gesamte Senat, sondern der/die Einzelrichter/in ohne mündliche Verhandlung.

## **2. Beschwerdebefugnis**

Das Einlegen einer Beschwerde setzt gem. § 59 FamFG eine Beschwerdebefugnis voraus. Es kann zwischen drei unterschiedlichen Beschwerdebefugnissen des Jugendamts unterschieden werden:

1. Beschwerdebefugnis als Fachbehörde (§ 59 Abs. 3 FamFG, § 162 Abs. 2 FamFG),
2. Beschwerdebefugnis als gesetzlicher Vertreter im Namen des Kindes (Amtsvormund für sein Mündel gegen die Anordnung der Herausgabe an die Eltern),
3. Beschwerdebefugnis aus eigener Rechtsbetroffenheit (zB das Jugendamt als Amtsvormund gegen seine Entlassung, der Amtsvormund wegen Verletzung des bei ihm liegenden Sorgerechts [§ 59 Abs. 1 FamFG]).

a) Die **Beschwerdebefugnis der Fachbehörde aus § 162 FamFG** berechtigt das Jugendamt, in allen Kindschaftsverfahren Beschwerde einzulegen. Beschwerdebefugt ist das Jugendamt im Rahmen seiner Mitwirkungsaufgabe nach § 50 SGB VIII nur, wenn es Belange des Kindeswohls geltend macht.

#### **Beispiel**

Die Beschwerde des Jugendamts gegen die Entscheidung des Familiengerichts, die Kosten des Verfahrens nicht dem Vater, sondern der Mutter aufzuerlegen, wäre unzulässig.

Die Beschwerde nach § 162 FamFG kann nur das Jugendamt erheben, das gem. § 87b Abs. 1 SGB VIII iVm § 86 Abs. 1–4 SGB VIII **sachlich und örtlich für die Mitwirkung in Kindschaftssachen zuständig** ist. Dies ist vor allem dann zu beachten, wenn mehrere Jugendämter in das familiengerichtliche Verfahren eingebunden sind.

#### **Beispiel**

Das Kind gemeinsam sorgeberechtigter Berliner Eltern lebt seit Jahren in einer Pflegefamilie in Hannover. Der mittlerweile in Köln lebende Vater begehrt begleiteten Umgang in Köln. Örtlich zuständig für die Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren ist das Jugendamt in Hannover (§ 87b Abs. 1 S. 1 SGB VIII iVm § 86 Abs. 2 S. 4 SGB VIII).

**Weitere Behördenbeschwerderechte** stehen dem Jugendamt nach dem FamFG zu: zB gem. § 176 (Abstammung), § 194 (Adoption), § 205 (Ehewohnungssachen), § 213 (Gewaltschutz).

b) Abzugrenzen ist die Beschwerdebefugnis des Jugendamts als Fachbehörde von der Möglichkeit des Jugendamts, als **Amtsvormund/-pfleger/in** für das Kind im Namen des Kindes Beschwerde einzulegen. Der/Die **Vormund/in** nimmt dann nicht die Aufgabe des Jugendamts nach § 162 FamFG (Mitwirkung des Jugendamts) wahr, sondern ist Vertreter/in des Kindes. Eine (weitere) Beschwerde des Amtsvormunds wird durch eine schon vorliegende Beschwerde des Jugendamts als Fachbehörde nicht ausgeschlossen. Es könnten also sogar **zwei Beschwerden „des Jugendamts“** vorliegen, die auch unterschiedliche Ziele verfolgen können.

#### **Beispiel**

- » Das Familiengericht ordnet begleiteten Umgang der Eltern mit ihrem bei Pflegeeltern lebenden Kind an.
- » Beschwerde 1: Hält der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) dies für zu weitgehend, kann er gem. § 162 FamFG in seiner Eigenschaft als mitwirkende Behörde Beschwerde mit dem Ziel des Umgangausschlusses erheben.
- » Beschwerde 2: Hält der Vormund eine Umgangsbegleitung für entbehrlich und befürwortet er unbegleiteten Umgang, kann er den Beschluss als Vertreter des Kindes mit dem gegenläufigen Ziel angreifen.

Der/Die Amtsvormund/-pfleger/in kann für das Kind in dessen Namen auch die sofortige Beschwerde erheben, wenn dem Kind **VKH** ganz oder teilweise versagt worden ist.

c) Schließlich ist das Jugendamt beschwerdebefugt, wenn es unmittelbar **selbst in einem Recht betroffen** ist, etwa weil sorgerechtliche Befugnisse oder andere Rechte der Behörde berührt werden:

#### **Beispiele**

- » Entlassung des Jugendamts als Vormund,
- » Rückübertragung der Sorge vom Jugendamt als Amtsvormund/-pfleger auf die Eltern,
- » Beschwerde gegen die Bestellung des Jugendamts zum Umgangspfleger,
- » Anordnung von Auflagen nach § 1666 BGB gegen das Jugendamt, etwa bestimmte Leistungen nach dem SGB VIII zu erbringen.

Nach einer neuen Entscheidung des BGH (JAmt 2017, 99) kann der/die Amtsvormund/-pfleger/in die Beschwerde auch aus eigenem Recht führen, wenn die Entscheidung des Familiengerichts seine/ihre sorgerechtlichen Befugnisse betrifft.

#### **Beispiele**

- » Das Familiengericht ordnet gegen den Willen des/der Amtsvormunds/-pflegers/-pflegerin Umgang der Eltern mit dem bei der Pflegefamilie lebenden Kind an.
- » Das Familiengericht verweigert die Genehmigung der von dem/der Amtsvormund/-pfleger/in beantragten Genehmigung der Unterbringung.

d) Gegen Entscheidungen des Gerichts zur **VKH** für die übrigen Beteiligten hat das Jugendamt kein Behördenbeschwerderecht aus § 162 Abs. 3 FamFG.

#### **Beispiel**

Das Familiengericht verweigert den Pflegeeltern VKH, weil deren Antrag auf Erlass einer Verbleibensanordnung keine hinreichenden Erfolgsaussichten habe. Dagegen können nur die Pflegeeltern, nicht das Jugendamt die sofortige Beschwerde erheben, weil das Jugendamt durch den Beschluss nicht in eigenen Rechten betroffen ist.

Nur wenn das Familiengericht dem Kind VKH verweigert hat und das Jugendamt Ergänzungspfleger/Vormund ist, kann es dagegen in Vertretung des Kindes die sofortige Beschwerde einlegen.

#### **Beispiel**

Das unter Vormundschaft des Jugendamts stehende Kind beantragt die Bewilligung von VKH für einen Gewaltschutzantrag gegen einen Mitschüler. Gegen die Versagung der VKH kann das Jugendamt als Vormund und daher Vertreter des Kindes binnen eines Monats ab Bekanntgabe sofortige Beschwerde einlegen.

### 3. Form und Fristen

#### a) Form

Die Beschwerde gegen Endentscheidungen nach § 58 FamFG muss

- in **Schriftform**
- **mit persönlicher Unterschrift**
- und mit **genauer Bezeichnung** des angegriffenen Beschlusses

beim richtigen Gericht eingelegt werden, nämlich dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird (§ 64 Abs. 1 FamFG). Daher ist die Beschwerde **immer beim Amtsgericht** einzulegen, nicht etwa beim Oberlandesgericht, obwohl nur dieses über die Beschwerde entscheiden darf.

aa) Die Beschwerde muss gem. § 64 Abs. 2 FamFG **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle** (diese Option ist nicht möglich in Ehesachen oder Familienstreitsachen wie zB Unterhaltsangelegenheiten) eingelegt werden. Dies kann auch per Fax geschehen; es müssen aber alle Seiten des Telefaxes vor Ablauf der Beschwerdefrist bei dem Amtsgericht eingehen. Eine telefonische Beschwerdeeinlegung genügt niemals.

bb) Die Beschwerdeschrift muss zwingend **persönlich unterschrieben** werden. Eine rein maschinelle Fertigung reicht nicht aus. Da die Einlegung der Beschwerde zu den laufenden Verwaltungsgeschäften gehört, kann sie im Außenverhältnis von jedem/jeder Sachbearbeiter/in unterschrieben werden. Dies gilt auch für Beschwerden in Kindschaftssachen beim Oberlandesgericht. Nur im Fall der Einlegung der Rechtsbeschwerde zum BGH (§ 10 Abs. 4 S. 2 FamFG) ist die **Unterschrift eines Volljuristen** (bspw Jurist/in im Rechtsamt, Rechtsanwält/-anwältin) nötig. In Kindschaftssachen besteht auch vor dem Oberlandesgericht **kein Anwaltszwang**. Wer im Jugendamt zuständig für das Einlegen einer Beschwerde ist, entscheidet die Behördenorganisation. IdR ist dies die fallzuständige Fachkraft des ASD des Jugendamts.

cc) Eine Besonderheit gilt für die Einlegung der Beschwerde **per E-Mail**. Gem. § 14 Abs. 2 FamFG können die Beteiligten zwar Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln. Dieses ist jedoch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen, da nur diese die Unterschrift ersetzt.

Wichtig ist, dass die Einreichung einer Beschwerde als elektronisches Dokument mit qualifizierter elektronischer Signatur bei allen Gerichten **ab dem 1.1.2018** möglich sein soll; zzt ist dies nur bei bestimmten Gerichten der Fall.<sup>1</sup> Für die Jugendämter als Behörden ist zu beachten, dass sie ab

1.1.2022 nach § 14b FamFG verpflichtet sind, Dokumente nur noch in elektronischer Form bei Gericht einzureichen.

Eine **schlichte E-Mail** genügt also in keinem Fall. Zulässig wäre es nur, eine unterschriebene Beschwerdeschrift einzuscannen und an das Amtsgericht zu schicken, wenn diese denn dort innerhalb der Beschwerdefrist auch ausgedruckt wird.

dd) Das Jugendamt muss den Beschluss, den es angreifen will, gem. § 64 Abs. 2 S. 3 FamFG **genau bezeichnen** (Aktenzeichen, Datum, Gegenstand des Beschlusses). Dies ist vor allem in solchen Fällen wichtig, in denen das Familiengericht mehrere Entscheidungen – zB zur Sorge und zum Umgang – getroffen hat, welche dieselbe Familie betreffen.

ee) Gem. § 65 Abs. 1 FamFG **soll** die Beschwerde **begründet** werden. Anders als in Ehe- und Familienstreitsachen (zB in Unterhaltsverfahren) ist dies aber keine zwingende Voraussetzung für die Zulässigkeit der Beschwerde. Auch gibt es **keine Begründungsfrist**. Es ist aber unbedingt zu empfehlen, die Beschwerde spätestens nach Eingang der Akten beim Oberlandesgericht zu begründen, damit das Ziel und die Beweggründe des Rechtsmittels erkennbar werden (zu Inhalten der Begründung vgl auch F. I., S. 26).

#### b) Frist

Die Beschwerdefrist beträgt **einen Monat und beginnt** für das Jugendamt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung an das Amt (= **Posteingangsstempel**), meist aber mit der **Zustellung**. Erfolgt diese durch **Empfangsbekanntnis** (EB) und nicht per Zustellungsurkunde, **zählt das Datum der Unterschrift** unter das EB. Ob und wann der Beschluss auf dem Tisch der zuständigen Fachkraft liegt, ist also nicht entscheidend. Deshalb sollte organisatorisch sichergestellt sein, dass die Entscheidung unverzüglich die Person erreicht, die im Amt über die Einlegung eines Rechtsmittels entscheidet bzw die Entscheidung vorbereitet und anregt.

Die Frist **endet** an dem Tag des Folgemonats, der dem Tag der Bekanntgabe entspricht (§ 16 FamFG iVm § 222 Abs. 1 ZPO, § 188 Abs. 2 BGB). Fällt dieser Tag auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen im Bundesland des Beschwerdegerichts staatlich anerkannten Feiertag, läuft die Frist erst am nächsten Werktag ab (§ 16 FamFG iVm § 222 Abs. 2 ZPO).

#### **Beispiele**

- » Verkündung des Beschlusses im Termin am 15.5.2017, schriftliche Bekanntgabe an das Jugendamt am Dienstag, 30.5.2017, Ablauf der Beschwerdefrist Freitag, 30.6.2017, 24.00 Uhr; bis zu diesem Zeitpunkt muss die Beschwerde beim Amtsgericht (nach Geschäftsabschluss per Fax oder durch Einwurf in den Nachtbriefkasten) eingegangen sein.

<sup>1</sup> S. näher [http://www.justiz.de/elektronischer\\_rechtsverkehr/index.php](http://www.justiz.de/elektronischer_rechtsverkehr/index.php).

- » Der schriftliche Beschluss geht beim Jugendamt am 14.3.2017 ein, der 14.4.2017 ist Karfreitag: Ablauf der Beschwerdefrist erst am Dienstag, 18.4., 24.00 Uhr, weil dies der nächste Werktag nach Ostermontag ist.
- » Der schriftliche Beschluss geht beim Jugendamt am 1.10. ein. Der 1.11. (Allerheiligen) ist nur in einzelnen Bundesländern staatlich anerkannter Feiertag, sodass die Frist zB am 1.11. abläuft, wenn das OLG Hamburg zuständig ist. Ist das OLG Koblenz Beschwerdegericht, endet die Frist erst am 2.11., 24.00 Uhr.

Oft stellt das Familiengericht den Beschluss nur „dem Jugendamt“ zu, auch wenn dies zugleich die Aufgaben des Vormunds bzw Ergänzungspflegers und das Mitwirkungsrecht nach § 162 FamFG wahrnimmt. Es lässt sich darüber streiten, ob es nicht eigentlich **zweier förmlicher Bekanntgaben** an das Jugendamt getrennt nach diesen Funktionen bedarf. Gleichwohl muss behördenintern sichergestellt werden, dass beide Abteilungen so rechtzeitig Kenntnis vom Beschluss und dem Zeitpunkt des Eingangs beim Jugendamt erlangen, dass über die Einlegung eines Rechtsmittels entschieden werden kann.

#### c) Rechtsmittel nach Fristablauf?

In der Praxis werden nicht selten versehentlich Beschwerdefristen versäumt. Dieses Versehen kann nur ganz ausnahmsweise geheilt werden. Nur bei **schuldloser Fristversäumung** ist auf Antrag **Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand** zu gewähren. Wenn der Beschluss, der angegriffen werden soll, in der Kommune ankommt, wird eine schuldlose Fristversäumung jedenfalls nicht damit begründet werden können, dass das Schreiben zu spät bei den zuständigen Stellen ankam. Schuldlos ist die Fristversäumung bspw in folgenden Fällen:

- Das Jugendamt vertraut auf einen normalen Gang des Postverkehrs, das Beschwerdeschreiben an das Gericht geht jedoch, zB wegen Diebstahl eines Postsacks, verloren;
- das Amtsgericht, bei dem die Beschwerde einzulegen ist, hat keinen (funktionsfähigen) Nachtbriefkasten;
- das Faxgerät des Amtsgerichts, bei dem die Beschwerde einzulegen ist, ist defekt.

Der Wiedereinsetzungsantrag muss binnen **zwei Wochen** nach Wegfall des Hindernisses in der Form gestellt werden, die für die Einlegung der Beschwerde gilt (§ 18 Abs. 2 FamFG), also schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundsbeamten/-beamtin der Geschäftsstelle, ggf auch in elektronischer Form (vgl hierzu C. I. 3. a, S. 11). Die Hinderungsgründe für die Fristversäumung müssen glaubhaft gemacht werden, zB durch eidesstattliche Versicherung. Innerhalb dieser Frist muss auch die Beschwerde nachgeholt werden.

Nicht anwaltlich vertretene Eltern dürfen auf die **Rechtsbehelfsbelehrungen** vertrauen, die jeder Beschluss enthalten muss. Dies gilt aber nicht für die Jugendämter, die wie Rechtsanwält/inn/e/n als rechtskundig behandelt werden

und sich auf – in der Praxis leider immer wieder auftretende – unrichtige Rechtsbehelfsbelehrungen nicht verlassen dürfen.

#### **Beispiel für unrichtige Rechtsbehelfsbelehrung**

Das Familiengericht erlässt eine einstweilige Anordnung und erteilt die (unrichtige) Belehrung, dass dagegen die innerhalb eines Monats (richtig wäre: innerhalb von zwei Wochen) einzulegende Beschwerde gegeben sei. Legt das Jugendamt im Vertrauen auf diese Belehrung erst nach drei Wochen Beschwerde ein, ist diese unzulässig, weil die Beschwerdefrist zwei Wochen betrug. Wiedereinsetzung kommt nicht infrage, weil der Irrtum des Jugendamts nach der strengen Rechtsprechung nicht unverschuldet war. Ob die zuständige Fachkraft die notwendigen juristischen Kenntnisse hatte, spielt dabei keine Rolle.

Erwägt das Jugendamt ein Rechtsmittel, sollten die laufenden Fristen zur Sicherheit umgehend durch das Rechtsamt überprüft werden.

#### **4. Eingeschränkte Entscheidungsbefugnis des Beschwerdegerichts**

Das Oberlandesgericht kann nur über den **Gegenstand des Beschwerdeverfahrens** entscheiden. Es darf sich also nur mit Gegenständen (wie Umgang oder Sorgerecht) befassen, über die das Familiengericht erstinstanzlich entschieden hat und auf die sich die Beschwerde bezieht.

#### **Beispiele**

- » Das Amtsgericht entscheidet über den Umgang eines bei Pflegeeltern lebenden Kindes und überträgt Teile des Sorgerechts zurück auf die Eltern. Greift das Jugendamt mit der Beschwerde nur die teilweise Rückübertragung der elterlichen Sorge an, kann das Oberlandesgericht die Umgangsregelung auch dann nicht abändern, wenn es diese für nicht kindeswohlgerichtet hält, da die Umgangsregelung als eigener Verfahrensgegenstand nicht mit der Beschwerde angegriffen wird.
- » Das Amtsgericht entzieht den Eltern dreier in ihrer Obhut lebender Kinder gem. § 1666 BGB das Sorgerecht nur für das älteste Kind. Die beiden jüngeren Kinder sind nicht Gegenstand des Verfahrens. Stellt sich auf die Beschwerde der Eltern im Beschwerdeverfahren heraus, dass ihnen eigentlich auch das Sorgerecht für die anderen Kinder entzogen werden müsste, darf das Oberlandesgericht dies nicht entscheiden. Denn Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist ausschließlich die Entscheidung des Amtsgerichts für das älteste Kind. Für Kinderschutzmaßnahmen für die beiden jüngeren Kinder ist nur das Amtsgericht, nicht aber das Oberlandesgericht zuständig. Das Jugendamt muss deshalb dort tätig werden und darf nicht darauf vertrauen, dass das Oberlandesgericht die notwendigen Maßnahmen trifft.

Allerdings ist das Gericht – sofern es sich um Amtsverfahren handelt – nicht an die Anträge der Beteiligten gebunden. In Amtsverfahren, also solchen, die das Gericht auch ohne Antrag von Amts wegen einleiten kann bzw muss (zB Verfahren bei Kindeswohlgefährdung), darf das Oberlandesgericht also auch eine Entscheidung treffen, die über den Beschwerdeantrag hinausgeht, soweit dies noch den Gegenstand der Beschwerde betrifft.

### **Beispiel**

Das Familiengericht entzieht zwar das Aufenthaltsbestimmungsrecht und trifft eine Umgangsregelung, lehnt jedoch eine Entziehung der Gesundheitsorge ab. Das Jugendamt legt Beschwerde ein und regt beim Oberlandesgericht die Entziehung der Gesundheitsorge an.

Hält das Oberlandesgericht den vollständigen Entzug der elterlichen Sorge für erforderlich, darf es einen entsprechenden Beschluss erlassen, obwohl das Jugendamt dies nicht angeregt hat.

Das Oberlandesgericht darf aber auch den Sorgerechtsentzug aufheben, wenn es meint, dass die Voraussetzungen des § 1666 BGB nicht gegeben sind; dies könnte das Jugendamt nur verhindern, indem es die Beschwerde rechtzeitig zurücknimmt.

Das Oberlandesgericht wäre aber nicht befugt, eine Umgangsregelung zu treffen, da Gegenstand der Beschwerde allein die elterliche Sorge, nicht aber der Umgang ist.

## **5. Gang des Beschwerdeverfahrens**

### **a) Keine Befugnis des Amtsgerichts zur Abänderung des eigenen Hauptsachebeschlusses**

Zwar muss die Beschwerde beim Amtsgericht eingelegt werden, jedoch hat dieses die Pflicht zur unverzüglichen **Vorlage des Rechtsmittels an das Oberlandesgericht**. Es darf seine Entscheidung auf die Beschwerde hin gem. § 68 Abs. 1 S. 2 FamFG auch dann nicht selbst ändern (= „abhelfen“), wenn es die Unrichtigkeit seines Beschlusses erkennt (zB nach einem Richterwechsel). In Familienverfahren kann und darf also nur das Oberlandesgericht aufgrund einer Beschwerde die Entscheidung des Amtsgerichts ändern.

### **Beispiel**

Das Amtsgericht entscheidet, von Maßnahmen wegen Kindeswohlgefährdung abzusehen, nachdem das Jugendamt den Entzug der elterlichen Sorge für ein Kind drogenabhängiger Eltern angeregt hat. Das Jugendamt legt gegen diese Entscheidung Beschwerde ein.

Auch wenn das Amtsgericht inzwischen seine Beurteilung dahingehend geändert hätte, dass die Voraussetzungen nach § 1666 BGB vorliegen, darf das Amtsgericht der Beschwerde nicht abhelfen, sondern muss sie dem Oberlandesgericht zur Entscheidung vorlegen. Ist dies dem Jugendamt bekannt, kann sich die Rücknahme der Beschwerde empfehlen, um dem Amtsgericht eine erneute (andere) Ent-

scheidung zu ermöglichen; alternativ kann das Oberlandesgericht um den Erlass der notwendigen einstweiligen Anordnung nach § 64 Abs. 3 FamFG ersucht werden.

### **b) Zulässigkeitsprüfung beim Oberlandesgericht**

Geht die Akte nach Übersendung durch das Amtsgericht beim Oberlandesgericht ein, erhält sie ein Beschwerde-Aktenzeichen (UF). Ist sie **unzulässig**, etwa weil sie zu spät eingelegt worden ist, findet **keine sachliche Prüfung** des Beschlusses des Amtsgerichts statt, mag er auch noch so unrichtig sein. Mit Rücksicht auf das Gebot des fairen Verfahrens muss das Oberlandesgericht dem Beschwerdeführer mitteilen, dass beabsichtigt ist, die Beschwerde zu verwerfen und muss ihm Gelegenheit zur Rücknahme bzw Stellungnahme geben. Wird die unzulässige Beschwerde nicht zurückgenommen, wird sie auf Kosten des Beschwerdeführers als unzulässig verworfen. Dies gilt auch bei einer unzulässigen Beschwerde des Jugendamts, das in einem solchen Fall regelmäßig die im Beschwerdeverfahren entstandenen Gerichtskosten und die Anwaltskosten der Beteiligten tragen muss.

### **c) Entscheidung über die zulässige Beschwerde: mündliche Verhandlung?**

Ein Familiensenat am Oberlandesgericht besteht aus drei Berufsrichter/innen/n, von denen eine/r die Berichterstattung übernimmt („Berichterstatter“) und ein/e andere/r als Beisitzer/in fungiert. Der/Die Vorsitzende veranlasst die verfahrensleitenden Maßnahmen wie zB die Terminierung und leitet die Sitzung.

Gem. § 68 Abs. 3 FamFG kann der Senat **ohne mündliche Verhandlung** im schriftlichen Verfahren entscheiden, wenn

- das Amtsgericht alle notwendigen Verfahrenshandlungen ordnungsgemäß durchgeführt hat und
- der Senat beim Oberlandesgericht sich von einer Wiederholung dieser Handlungen in zweiter Instanz keinen Erkenntnisgewinn verspricht.

Auf diese Weise erspart das Gericht sich und den Beteiligten einen erheblichen Aufwand und Kosten. Denn durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung erhalten die Rechtsanwält/inn/e/n zusätzlich zur Verfahrensgebühr noch eine Terminsgebühr. Das schriftliche Verfahren wird deshalb meist dann gewählt, wenn das Oberlandesgericht der Beschwerde nach Aktenlage offenbar keine Erfolgsaussichten beimisst. Dieses Verfahren ist aber auch dann zulässig, wenn der angefochtene Beschluss geändert werden soll.

Dem Jugendamt wird in einem solchen Fall die Möglichkeit genommen, seine Sicht der Dinge dem Senat persönlich darzulegen, Missverständnisse auszuräumen und ergänzend vorzutragen. Auch fehlt dem Senat der persönliche Eindruck von den Eltern und den Kindern. Droht die Zurückweisung der Beschwerde im schriftlichen Verfahren, sollte das Jugendamt deshalb in diesem Fall auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung hinwirken, wenn es sich davon Erfolg verspricht.

Diese muss zum einen durchgeführt werden, wenn dem Amtsgericht ein Verfahrensfehler unterlaufen ist.

### **Beispiele**

- » Das Kind ist unter Verstoß gegen § 159 FamFG gar nicht oder unzureichend angehört worden, zB in Abwesenheit des Verfahrensbeistands.
- » Es ist entgegen § 158 FamFG kein Verfahrensbeistand bestellt worden, obwohl dies notwendig war.
- » Das Amtsgericht hat den Sachverhalt nicht ausreichend aufgeklärt, zB nicht die in der Familie tätigen Sozialarbeiter/innen (Sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungsbeistand), die Umgangsbegleiter/innen, Pflegepersonen oder Leiter/innen einer Erziehungsberatungsstelle angehört, obwohl dies erforderlich war.
- » Das Amtsgericht hat Pflegeeltern entgegen § 161 FamFG nicht in das Verfahren eingebunden
- » Das Amtsgericht hat übersehen, dass das Kind über 14 Jahre alt und deshalb gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 FamFG im Ausgangsverfahren verfahrensfähig war.

In diesen Fällen muss mündlich verhandelt werden, weil das fehlerhafte Verfahren des Amtsgerichts keine tragfähige Entscheidungsgrundlage bieten kann.

Eine mündliche Verhandlung muss im Grundsatz auch in den folgenden Fällen durchgeführt werden:

### **Beispiele**

- » Die Verfahrenshandlungen des Amtsgerichts liegen sehr lange zurück.
- » Es gibt neue Erkenntnisse aus der weiteren Entwicklung nach der mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht, namentlich dann, wenn der Ausgangsbeschluss zu gravierenden Veränderungen im Familiensystem geführt hat (zB Obhutswechsel des Kindes, Durchführung angeordneter Umgangs).
- » Es sind wichtige Veränderungen im Familiensystem nach mündlicher Verhandlung vor dem Amtsgericht eingetreten (zB neue Partnerschaften, Wegfall einer wichtigen Bezugsperson, Änderungen der Wohnsituation).
- » Prognosen und Erwartungen des Amtsgerichts bestätigen sich nicht (zB Veränderung der Mitwirkungsbereitschaft der Eltern, Verweigerung weiterer Hilfen nach SGB VIII, Auflagen zB zur Einhaltung der Schulpflicht oder zur Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen des Kindes werden nicht umgesetzt, Elternteil bricht eine Therapie ab).
- » Angeordnete und umgesetzte Hilfen zeigen nicht den erwarteten Erfolg (zB die eingesetzte Sozialpädagogische Familienhilfe oder Erziehungsberatung führt nicht zu einer Einsicht oder Verhaltensänderung der Eltern).
- » Veränderung des Verhaltens und/oder des Willens des Kindes seit der Entscheidung des Amtsgericht (zB Destabilisierung durch angeordneten Obhutswechsel) sind eingetreten.

Diese Umstände sollte das Jugendamt vortragen. Auch wenn die Oberlandesgerichte von Amts wegen ermitteln müssen, gehen sie in der Praxis meist davon aus, dass sich an den tatsächlichen Umständen nichts geändert hat, wenn sie nichts anderes von den Beteiligten hören.

Bei der mündlichen Verhandlung müssen nicht alle Verfahrenshandlungen wiederholt werden. Von der persönlichen Anhörung einzelner Beteiligter – etwa eines Kindes – kann abgesehen werden, muss aber nicht. War im Ausgangsverfahren ein **Verfahrensbeistand** bestellt, so wirkt dessen Bestellung im Beschwerdeverfahren fort, ohne dass dieser noch einmal neu vom Oberlandesgericht bestellt werden muss. Er ist also weiterhin nicht nur Ansprechpartner des Kindes, sondern auch des Jugendamts.

In Einzelfällen wird auch bei erfolgreicher Beschwerde ohne mündliche Verhandlung entschieden, wenn es etwa nur um die Kosten des Verfahrens oder bloße Rechtsfragen geht.

### **Beispiel**

Zwischen den Beteiligten besteht nur Streit über die Rechtsfrage, ob das nächtliche Anbinden eines Kindes an ein Bett in einer Heimeinrichtung der familiengerichtlichen Genehmigung bedarf. Hier wird das Oberlandesgericht regelmäßig ohne mündliche Verhandlung im schriftlichen Verfahren entscheiden.

### **d) Entscheidung durch den Senat oder den/die Einzelrichter/in**

Soll über die Beschwerde nach mündlicher Verhandlung entschieden werden, übertragen einige Familiensenate das Beschwerdeverfahren in Kindschaftssachen regelmäßig auf den/die Einzelrichter/in (§ 526 ZPO, § 68 Abs. 4 FamFG). Die Praxis ist aber selbst innerhalb einzelner Oberlandesgerichte sehr uneinheitlich.

### **Beispiel**

Geht es bei der Beschwerde nur um die Modifikation einer Umgangsregelung, bedarf es keiner Entscheidung durch den gesamten Senat.

Hält das Jugendamt eine Entscheidung durch den gesamten Senat im Sinne des Kindeswohls für zielführender, sollte es bereits in der Beschwerde darlegen, warum die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und nicht zur Entscheidung durch den/die Einzelrichter/in geeignet ist.

### **Beispiele**

- » Hochstrittige Familie,
- » hoch belastete Beteiligte,
- » existenzielle Bedeutung der Sache für das Kind und weitere Beteiligte etwa bei Rückführung oder Inobhutnahme.

Fehlt es den Eltern an der notwendigen Einsicht in die Legitimität und Bindungswirkung gerichtlicher Entscheidungen, dürfte auch die verstärkte Wirkung des Auftretens eines gesamten Senats gegen die Übertragung auf den/die Einzelrichter/in sprechen, worauf das Jugendamt in geeigneten Einzelfällen hinweisen sollte.

### e) Aufhebung und Zurückverweisung

Nicht selten stellt das Oberlandesgericht fest, dass es weiterer aufwendiger Verfahrenshandlungen bedarf, die das Amtsgericht hätte durchführen müssen.

#### **Beispiel**

Das Amtsgericht lehnt Maßnahmen nach § 1666 BGB gegen die psychisch kranke Mutter ohne Bestellung eines Verfahrensbeistands und ohne Einholung eines Sachverständigengutachtens allein deshalb ab, weil es im Termin einen positiven persönlichen Eindruck von der Mutter gewinnt.

In diesem Fall kann das Oberlandesgericht den Beschluss aufheben und das Verfahren – gem. § 69 Abs. 1 S. 2 FamFG aber nur auf Antrag eines Beteiligten – an das Amtsgericht zurückverweisen. Diesen Antrag kann auch das Jugendamt stellen, wenn es die Beschwerde eingelegt hat oder – wie stets in den Verfahren nach § 1666 BGB – am Verfahren beteiligt ist.

## 6. Aussetzung der Vollziehung bzw der Vollstreckung

Im Beschwerdeverfahren kann Eile geboten sein, entweder

- um die sofortige Umsetzung eines familiengerichtlichen Beschlusses zu verhindern, der das Kind aus Sicht des Jugendamts belasten würde oder
- um eine Maßnahme zum Schutz des Kindes – zB eine Verbleibensanordnung – zu treffen, nachdem das Amtsgericht dazu keinen Anlass gesehen hatte.

#### **Beispiel**

Das Amtsgericht überträgt die Sorge für ein Pflegekind auf die Eltern zurück und ordnet die Herausgabe des Kindes an die Eltern an. Das Jugendamt hat Beschwerde beim Amtsgericht eingelegt. Die Eltern verlangen das Kind trotzdem sofort nach Zugang des Beschlusses von den Pflegeeltern heraus.

Die Beschwerde hat **keine aufschiebende Wirkung**. Der Beschluss kann deshalb vollstreckt werden, sobald er **wirksam** ist (§ 86 FamFG). Dies ist in Kindschaftssachen schon dann der Fall, wenn der Beschluss den Beteiligten gegenüber bekannt gemacht worden ist, für die er seinem wesentlichen Inhalt nach bestimmt ist (§ 40 Abs. 1 FamFG).

Um zu vermeiden, dass durch die Umsetzung eines familiengerichtlichen Beschlusses vollendete Tatsachen geschaffen werden, die später schwerlich rückgängig gemacht werden

können, muss deshalb bei dem Oberlandesgericht die **Aussetzung der Vollziehung** beantragt werden (§ 64 Abs. 3 FamFG). Da das Oberlandesgericht meist noch keine Aktenkenntnis hat, weil die Akten noch beim Amtsgericht sind, muss das Jugendamt einen solchen Eilantrag **ausführlich begründen**. Um die Erfolgsaussichten eines solchen Antrags zu unterstützen, sollten die vorhandenen Verfahrensunterlagen (angegriffene Entscheidung, Gutachten, Stellungnahmen des Verfahrensbeistands, Schriftsätze) möglichst vollständig in Kopie dem Antrag beigelegt werden, damit sich das Oberlandesgericht schon vor Eingang der Akten vom Amtsgericht ein Bild von der Sach- und Rechtslage machen kann.

Notwendig ist die Aussetzung der Vollziehung/Vollstreckung zwar in erster Linie nur, wenn die Entscheidung einen **vollzugsfähigen Inhalt** hat. Vollzugsfähig sind allein die Entscheidungen, die der Durchsetzung von Rechten dienen, die aus der elterlichen Sorge folgen, wie zB die Anordnung der Herausgabe des Kindes an die Eltern oder von Umgang.

Der Antrag auf Aussetzung der sofortigen Wirksamkeit kann aber auch dann geboten sein, wenn das Amtsgericht nur die Sorge auf die Eltern rückübertragen hat und die Gefahr droht, dass diese noch vor einer Entscheidung über die Beschwerde von ihrem Sorgerecht in kindeswohlwidriger Weise Gebrauch machen.

#### **Beispiel**

Die Eltern melden das Kind sofort vom Kindergarten ab, nachdem ihnen der Beschluss über die Rückübertragung des Sorgerechts zugegangen ist, gegen den das Jugendamt Beschwerde einlegt. Hier kann das Oberlandesgericht die sofortige Wirksamkeit des Sorgerechtsbeschlusses aufheben und/oder den Eltern durch einstweilige Anordnung auferlegen, das Kind wieder anzumelden und für regelmäßige Kindergartenbesuche Sorge zu tragen.

Entsteht in einer Kindschaftssache nach Einlegung einer Beschwerde das Bedürfnis nach Erlass einer einstweiligen Anordnung zum Schutz des Kindes, ist für den Erlass einer einstweiligen Anordnung in dieser Kindschaftssache ausschließlich das Oberlandesgericht, nicht aber das Amtsgericht zuständig.

## 7. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts und ihre (Nicht-)Anfechtbarkeit

Das Oberlandesgericht entscheidet gem. § 70 FamFG über die Beschwerde durch grundsätzlich **unanfechtbaren Beschluss**. Nur ausnahmsweise und nur bei Beschwerden gegen Hauptsacheentscheidungen (also nicht bei Beschwerden gegen einstweilige Anordnungen) muss das Oberlandesgericht die Rechtsbeschwerde zum BGH zulassen, wenn

- die Sache grundsätzliche Bedeutung hat, die über den Einzelfall hinausgeht

oder

- wenn andere Oberlandesgerichte in einer Rechtsfrage anders entschieden haben.

Ist dies dem Jugendamt bekannt, sollte es den Senat darauf hinweisen.

#### **Wichtiger Hinweis**

Es gibt keine Möglichkeit, gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde durch das Oberlandesgericht Beschwerde einzulegen. Diese Entscheidung des Oberlandesgerichts muss hingenommen werden. Hat sich das Oberlandesgericht nicht zur Zulassung geäußert, hat es die Beschwerde stillschweigend nicht zugelassen.

Häufig sind die **Sitzungsprotokolle** beim Oberlandesgericht äußerst knapp. Die Praxis wünscht sich vor allem nach einer Abänderung einer erstinstanzlichen Entscheidung eine umfassende Dokumentation der Abläufe vor dem Oberlandesgericht. Da weder die Entscheidung noch das Verfahren durch eine höhere Instanz kontrolliert werden, besteht für einen Oberlandesgericht-Senat jedoch meist kein Anlass, die Anhörung eines Kindes oder den Verlauf einer mündlichen Erörterung außerhalb seines Beschlusses näher darzustellen. Erreichen die Beteiligten im Termin eine einvernehmliche Lösung, sollte im Hinblick auf spätere Abänderungsverfahren darauf hingewirkt werden, dass wenigstens die tragenden Gründe in das Protokoll aufgenommen werden.

## **8. Kosten des Beschwerdeverfahrens**

Die **Kostenentscheidung** des Oberlandesgerichts richtet sich wie in erster Instanz gem. § 81 FamFG nach Billigkeit. Gem. § 84 FamFG soll das Oberlandesgericht die Kosten einer erfolglosen Beschwerde zwar dem Beschwerdeführer auferlegen. Dies sollte auf eine erfolglose, im Interesse des Kindes geführte Beschwerde des Jugendamts allerdings nur ausnahmsweise unter den Voraussetzungen des § 81 Abs. 2 FamFG – etwa bei erkennbarer Erfolglosigkeit des Rechtsmittels – geschehen. Auch in diesem Fall sind das Jugendamt und der/die Amtsvormund/-pfleger/in gem. § 2 FamFG, § 64 Abs. 3 S. 2 SGB X in Kindersachssachen aber von den Gerichtskosten befreit (BGH JAmt 2017, 99). Das Jugendamt muss deshalb selbst dann weder die gerichtlichen Gebühren noch die Auslagen (Kosten des Verfahrensbeistands, Sachverständigenkosten, Dolmetscherkosten) tragen, wenn ihm die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise auferlegt worden sind. Es besteht deshalb allenfalls das Risiko, dass das Jugendamt die außergerichtlichen Kosten der Beteiligten (Reisekosten, Verdienstausschlag, Anwaltskosten) tragen muss. Die Gebühren belaufen sich für eine/n Anwalt/Anwältin nach mündlicher Verhandlung in der Beschwerdeinstanz in einer durchschnittlichen Sorge- oder Umgangssache auf rd 700 EUR und reduzieren sich deutlich, wenn keine mündliche Verhandlung stattfindet. Weist das Oberlandesgericht das Jugendamt darauf hin, dass es seiner Beschwerde keinen Erfolg beimisst, kann die Rücknahme deshalb erhebliche Kosten sparen.



## II. Vorgehen gegen eine Entscheidung in einstweiligen Anordnungsverfahren

### 1. Grundzüge

Soll ein Beschluss, der im Wege der einstweiligen Anordnung ergangen ist, angegriffen werden, kommen verschiedene Vorgehensweisen in Betracht. Dies gilt nicht nur dann, wenn eine einstweilige Anordnung erlassen worden ist, sondern auch dann, wenn das Familiengericht den Erlass der Anordnung abgelehnt hat.

- **Antrag auf mündliche Verhandlung**  
Ist bislang nur im schriftlichen Verfahren entschieden worden, muss das Familiengericht auf Antrag mündlich verhandeln und entscheiden (§ 54 Abs. 2 FamFG).
- **Beschwerde**  
Nur wenn mündlich verhandelt worden ist, kommt die Einlegung einer Beschwerde nach § 58 FamFG in Betracht. Diese ist aber nur ausnahmsweise in den in § 57 S. 2 FamFG aufgezählten Fällen gegeben.
- **Antrag auf Abänderung**  
Weil Entscheidungen in einstweiligen Anordnungsverfahren nicht in materieller Rechtskraft erwachsen, kann jederzeit die Abänderung beantragt werden, über die das Familiengericht zwingend entscheiden muss (§ 54 Abs. 1 FamFG).
- **Einleitung eines Hauptsacheverfahren**  
Es kann auch ein Hauptsacheverfahren eingeleitet werden, denn eine einstweilige Anordnung tritt bei einer Entscheidung in der Hauptsache grundsätzlich außer Kraft (vgl. § 56 FamFG). Bis zur Entscheidung in der Hauptsache bleibt die Entscheidung aus dem einstweiligen Anordnungsverfahren aber wirksam.
- **Zeitablauf**  
Eine einstweilige Anordnung kann befristet werden. Sie verliert in diesem Fall mit Zeitablauf ihre Wirkung (§ 56 Abs. 1 FamFG). Rechtsbehelfe des Jugendamts können deshalb entbehrlich sein, wenn mit der Entscheidung kein Schaden angerichtet wird und der Zeitablauf kurz bevorsteht.

### 2. Einstweilige Anordnung – Entscheidung ohne mündliche Verhandlung: Antrag auf erneute Entscheidung aufgrund mündlicher Verhandlung (§ 54 Abs. 2 FamFG)

Ist in einer Familiensache eine Entscheidung im einstweiligen Anordnungsverfahren **ohne mündliche Verhandlung** ergangen, kann ein Antrag auf erneute Entscheidung aufgrund mündlicher Verhandlung gestellt werden. Dies gilt auch dann, wenn das Familiengericht den Erlass einer einstweiligen Anordnung – zB nach § 1666 BGB – abgelehnt hat. Die Beschwerde zum Oberlandesgericht ist noch nicht eröffnet, solange keine mündliche Verhandlung erfolgt ist (vgl. C. II. 1., s.o.). Ausnahmen hiervon gelten nur für einstweilige Anordnungsbeschlüsse über die Genehmigung oder Anordnung ei-

ner freiheitsentziehenden Unterbringung, die auch dann mit der Beschwerde angegriffen werden können, wenn sie ohne mündliche Verhandlung ergangen sind (§ 57 S. 2 FamFG iVm § 151 Nr. 6 und 7 FamFG). Der Antrag ist **nicht an eine Frist gebunden**. Nach Stellung des Antrags soll das Familiengericht **zeitnah** (idR innerhalb von zwei bis drei Wochen) eine mündliche Verhandlung anberaumen.

**Antragsberechtigt** sind alle Beteiligten des Verfahrens. In Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung ist das Jugendamt immer förmlich beteiligt, in anderen Kindschaftssachen kann das Jugendamt jederzeit die förmliche Beteiligung beantragen (§ 162 Abs. 2 S. 1 und 2 FamFG). Nach gängiger Rechtsauffassung kann das Jugendamt auch ohne förmliche Beteiligung einen Antrag auf erneute Entscheidung aufgrund mündlicher Verhandlung nach § 162 FamFG stellen, da dies zur effektiven Wahrnehmung seiner Mitwirkungsaufgabe nach § 50 SGB VIII erforderlich ist.

Wird ein solcher Antrag gestellt, sollte für den Fall des Angriffs gegen eine erlassene einstweilige Anordnung auch die Erforderlichkeit eines Antrags nach § 55 FamFG auf Aussetzung der Vollstreckung der einstweiligen Anordnung geprüft werden (vgl. auch C. I. 6., S. 15)

### 3. Einstweilige Anordnung – Entscheidung aufgrund mündlicher Verhandlung: Beschwerde (§§ 58 ff FamFG)

Ist mündlich über die einstweilige Anordnung verhandelt worden, ist eine Beschwerde gegen die getroffene Entscheidung in Familiensachen grundsätzlich ausgeschlossen (§ 57 S. 1 FamFG).

Dies gilt aber nicht für die in § 57 S. 2 FamFG ausdrücklich aufgezählten Verfahrensgegenstände:

- Genehmigung oder Anordnung einer freiheitsentziehende Unterbringung,
- elterliche Sorge,
- Herausgabe des Kindes an den anderen Elternteil bzw den/die Amtsvormund/-pfleger/in (so OLG Oldenburg 9.11.2010 – 13 UF 90/10; aA OLG Oldenburg 26.5.2014 – 4 UF 74/14; OLG Saarbrücken 21.12.2012 – 6 UF 416/12),
- Antrag auf Erlass einer Verbleibensanordnung,
- Antrag nach §§ 1, 2 GewSchG,
- Antrag auf Zuweisung der Ehwohnung.

Keine Beschwerde ist also gegen Entscheidungen im einstweiligen Anordnungsverfahren über die Anordnung von Umgang, die Einrichtung einer Umgangspflegschaft oder zum Kindesunterhalt gegeben, auch wenn nach mündlicher Verhandlung entschieden worden ist.

Auch in den Verfahren nach § 57 S. 2 FamFG ist die Anfechtung einer einstweiligen Anordnungsentscheidung durch eine Beschwerde aber nur möglich, wenn diese nach münd-

licher Verhandlung ergangen ist. Hat noch keine mündliche Verhandlung stattgefunden, muss gem. § 54 Abs. 2 FamFG ein Antrag auf mündliche Verhandlung und erneute Entscheidung gestellt werden (vgl hierzu C. II. 2., S. 17). Etwas anderes gilt nur, falls es sich um eine Entscheidung zur Genehmigung oder Anordnung einer freiheitsentziehenden Unterbringung handelt.

### Wichtiger Hinweis

Ist eine Beschwerde gegen eine einstweilige Anordnung möglich, beträgt die **Beschwerdefrist** nicht einen Monat, sondern **nur zwei Wochen** (§ 63 Abs. 2 S. 1 FamFG).

### Beispiele für anfechtbare und nicht anfechtbare einstweilige Anordnungen

- » Das Amtsgericht entzieht den Eltern nach mündlicher Verhandlung das Aufenthaltsbestimmungsrecht. Die einstweilige Anordnung ist anfechtbar, weil Sorgerechtssachen gem. § 57 S. 2 Nr. 1 FamFG zu den anfechtbaren Verfahren zählen und aufgrund mündlicher Verhandlung entschieden wurde.
- » Das Amtsgericht ordnet in einer Umgangsstreitigkeit nach mündlicher Verhandlung eine vorläufige Regelung an, nach der ein Vater das Kind vorläufig 14-tägig zwei Std sehen darf. Die einstweilige Anordnung ist nicht anfechtbar, weil Umgangsverfahren in § 57 S. 2 Nr. 1–5 FamFG nicht aufgezählt sind.
- » Das Amtsgericht ordnet per einstweiliger Anordnung einen Ausschluss des Umgangs an. Auch hier ist die einstweilige Anordnung als Umgangsregelung nicht anfechtbar.
- » Das Amtsgericht ordnet ohne mündliche Verhandlung per einstweiliger Anordnung die Herausgabe des Kindes an den anderen Elternteil an. Diese einstweilige Anordnung ist nicht anfechtbar, auch wenn die Herausgabe zu den anfechtbaren Verfahrensgegenständen gehört (§ 57 S. 2 Nr. 2 FamFG). Die einstweilige Anordnung ist nämlich ohne mündliche Verhandlung ergangen, sodass nur ein Antrag nach § 54 Abs. 2 FamFG möglich ist. Erst wenn aufgrund dieser mündlichen Verhandlung erneut entschieden worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden.

## 4. Einstweilige Anordnung – Entscheidung ohne oder nach mündlicher Verhandlung: Aufhebung oder Änderung der Entscheidung (§ 54 Abs. 1 FamFG)

Weil einstweilige Anordnungsentscheidungen nur begrenzt mit der Beschwerde anfechtbar sind und nicht in materieller Rechtskraft erwachsen, sieht § 54 Abs. 1 FamFG vor, dass Entscheidungen in einem einstweiligen Anordnungsverfahren unabhängig davon, ob der Beschluss aufgrund mündli-

cher Verhandlung oder ohne vorherige mündliche Verhandlung ergangen ist oder unter § 57 S. 2 FamFG fällt, jederzeit aufgehoben oder abgeändert werden können. Zuständig ist in beiden Fällen grundsätzlich das Gericht, das die einstweilige Anordnung erlassen bzw ihren Erlass abgelehnt hat, es sei denn, die Sache wurde abgegeben oder verwiesen. Während der Anhängigkeit eines Beschwerdeverfahrens ist aber nur das Oberlandesgericht für die Aufhebung oder Abänderung einer einstweiligen Anordnung zuständig. Eine Aufhebung oder Abänderung durch das Amtsgericht ist während eines Beschwerdeverfahrens unzulässig (vgl C. I. 6., S. 15).

### a) Amtsverfahren

In Bezug auf eine Aufhebung oder Änderung gem. § 54 Abs. 1 FamFG unterscheidet das Gesetz zwischen Amts- und Antragsverfahren (allg. zur Unterscheidung s. C. I. 4., S. 12). Eine einstweilige Anordnung in einem Amtsverfahren kann das Gericht – gänzlich unabhängig von einem Antrag eines Beteiligten – jederzeit auf eigene Veranlassung hin aufheben oder abändern. Dafür müssen nicht notwendig **neue Tatsachen** bekannt geworden sein. Es genügt, wenn das Gericht zu einer **anderen Bewertung** kommt, etwa aufgrund weiterer Prüfung der Sach- und Rechtslage. Eine Aufhebung oder Änderung der einstweiligen Anordnung ist bis zum Außerkrafttreten dieser jederzeit möglich.

### b) Antragsverfahren

In Antragsverfahren, also solchen, die nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag eingeleitet werden können (wie zB ein Verfahren zur Übertragung der Alleinsorge nach § 1671 BGB), bedarf es zu einer Abänderung oder Aufhebung der einstweiligen Anordnung zwar grundsätzlich eines **Antrags eines/ einer Beteiligten**, der/die von der abzuändernden Entscheidung betroffen ist. Auch wenn das **Jugendamt** durch die Entscheidung in einem Antragsverfahren nicht unmittelbar betroffen ist, kann es nach hier vertretener Rechtsauffassung zur effektiven Wahrnehmung seiner Mitwirkungsaufgabe entsprechend § 162 Abs. 3 S. 2 FamFG die Aufhebung oder Abänderung einer solchen einstweiligen Anordnung beantragen.

### Beispiel

Auf Antrag nach § 1671 BGB überträgt das Familiengericht der Mutter im Wege der einstweiligen Anordnung das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht, und diese holt das Kind, das bisher beim Vater gelebt hat, nunmehr zu sich. Das Jugendamt beantragt die Abänderung der einstweiligen Anordnung, weil sich Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass das gemeinsame oder alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht des Vaters besser dem Kindeswohl entspricht (zB weil die Mutter entgegen ihren vorherigen Beteuerungen Vorbereitungen für eine Auswanderung mit dem Kind trifft).

### Wichtiger Hinweis

Das Jugendamt kann sowohl in Amtsverfahren als auch in Antragsverfahren jederzeit die Aufhebung oder Abänderung einer einstweiligen Anordnung anregen bzw. beantragen, insbesondere wenn neue Tatsachen bekannt werden. Für das Jugendamt kann es sinnvoll sein, frühzeitig mit dem Gericht ins Gespräch zu gehen oder Hinweise zu geben, die ggf. zur Aufhebung oder Änderung einer einstweiligen Anordnung führen könnten.

## 5. Einstweilige Anordnung – Entscheidung ohne mündliche oder nach mündlicher Verhandlung: Einleitung des Hauptsacheverfahrens

Anstelle eines Antrags auf Aufhebung/Abänderung einer einstweiligen Anordnung bzw. auf erneute Entscheidung aufgrund mündlicher Verhandlung nach § 54 FamFG kann auch die Einleitung eines **Hauptsacheverfahrens** beantragt oder angeregt werden. Ein Beschluss in der Hauptsache setzt die einstweilige Anordnung außer Kraft. Das Hauptsacheverfahren kann sowohl parallel zu einem Antrag auf Aufhebung oder Änderung nach § 54 FamFG als auch während eines Beschwerdeverfahrens gegen die einstweilige Anordnung eingeleitet werden.

### a) Amtsverfahren

In Amtsverfahren hat das Amtsgericht immer zu prüfen, ob von Amts wegen ein Hauptsacheverfahren einzuleiten ist (zum Amtsverfahren vgl. C. I. 4., S. 12). Darüber hinaus **muss** das Gericht **auf Antrag eines Beteiligten** ein Hauptsacheverfahren einleiten. Dem Jugendamt ist in allen Verfahren, an denen es nach § 50 SGB VIII mitzuwirken hat, eine **Antragsberechtigung** eingeräumt; Voraussetzung ist, dass es qua Gesetzes beteiligt ist (Kinderschutzverfahren) oder mit dem Antrag auf Einleitung eines Hauptsacheverfahrens die Beteiligung beantragt. Antragsberechtigt sind außerdem alle anderen, die am Verfahren förmlich beteiligt waren bzw. zu beteiligen gewesen wären.

Grundsätzlich kann die Einleitung des Hauptsacheverfahrens jederzeit beantragt werden, allerdings kann das Gericht mit dem Erlass der einstweiligen Anordnung eine **Wartefrist** von höchstens drei Monaten anordnen, vor deren Ablauf die Einleitung eines Hauptsacheverfahrens nicht beantragt werden darf (§ 52 Abs. 1 S. 2 FamFG). Hierdurch soll ein vorschnelles Hauptsacheverfahren verhindert werden.

In Verfahren bei Kindeswohlgefährdung gem. §§ 1666, 1666a BGB muss das Amtsgericht immer von Amts wegen ein Hauptsacheverfahren einleiten, weil der damit einhergehende tiefgreifende Eingriff in die Eltern- und Kinderrechte eine besonders sorgfältige Sachverhaltsermittlung und häufig die Einholung eines Sachverständigengutachtens erfordert. Darauf kann das Jugendamt hinwirken, wenn es die Durchführung des Hauptsacheverfahrens zum Wohl des Kindes für erforderlich hält. (vgl. hierzu auch C. I. 1., S. 8).

### Beispiele

- » Das Amtsgericht regelt auf Anregung des Jugendamts im Wege der einstweiligen Anordnung Umgangskontakte und setzt eine Wartefrist von drei Monaten fest. Vor Ablauf von drei Monaten darf keiner der Beteiligten das Hauptsacheverfahren einleiten.
- » Das Amtsgericht entzieht den Eltern gem. § 1666 BGB im Wege der einstweiligen Anordnung das Recht zur Gesundheitsorge. Ein Hauptsacheverfahren wegen Kindeswohlgefährdung leitet das Amtsgericht nicht ein, obwohl das Jugendamt dies in der Verhandlung zur einstweiligen Anordnung ausdrücklich angeregt hat, um die Notwendigkeit einer Entziehung weiterer Teile der elterlichen Sorge zu prüfen. Da keine Wartefrist angeordnet wurde, kann und sollte das Jugendamt die Einleitung eines Hauptsacheverfahrens beantragen. Dies können im Übrigen auch die Eltern tun, um damit zu erreichen, dass die einstweilige Anordnung durch eine Hauptsacheentscheidung außer Kraft tritt.

### b) Antragsverfahren

In Antragsverfahren (bspw. Übertragung der Alleinsorge nach § 1671 BGB) kann der **Antragsberechtigte** grundsätzlich jederzeit die Einleitung eines Hauptsacheverfahrens beantragen. Eine bestimmte Frist ist ihm hierfür nicht gesetzt. Allerdings kann derjenige, dessen Rechte durch die einstweilige Anordnung beeinträchtigt sind, beantragen, dass das Amtsgericht dem/der Antragssteller/in eine **Frist von höchstens drei Monaten zur Einleitung des Hauptsacheverfahrens** setzt (§ 52 Abs. 2 FamFG). Kommt der/die Antragsteller/in dieser Anordnung nicht nach, ist die einstweilige Anordnung aufzuheben.

### Beispiel

Auf Antrag der Mutter überträgt das Amtsgericht ihr gem. § 1671 BGB das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht im Wege der einstweiligen Anordnung. Der Vater beansprucht das Aufenthaltsbestimmungsrecht für sich und beantragt, der Mutter eine Frist zur Einleitung des Hauptsacheverfahrens zu setzen.

# D Sonstige Möglichkeiten der Abänderung einer Entscheidung

Zwar erwachsen kindschaftsrechtliche Hauptsachentscheidungen in formeller und materieller Rechtskraft. Dennoch sind die Familiengerichte bei bestimmten Verfahrensgegenständen aufgefordert, die Entscheidungen von Amts wegen zu überprüfen und/oder von Amts wegen oder auf Antrag zu ändern.

## I. Abänderung von Entscheidungen in Verfahren bei Kindeswohlgefährdung nach §§ 1666, 1666a BGB

Für die Zeit nach Abschluss eines Verfahrens wegen Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB hat der Gesetzgeber in § 166 Abs. 2 und 3 FamFG ein **besonderes Überprüfungsverfahren** geschaffen. Je nach Ergebnis der Überprüfung bleibt es entweder bei der Entscheidung, mit der das Ursprungsverfahren abgeschlossen wurde, oder es kommt zu einem Abänderungsverfahren nach § 166 Abs. 1 FamFG iVm § 1696 BGB.

Zu unterscheiden ist danach, ob im Ursprungsverfahren Maßnahmen wegen Kindeswohlgefährdung angeordnet wurden oder ob das Amtsgericht entschieden hat, hiervon abzusehen.

### 1. Maßnahme nach § 1666 BGB wurde getroffen

Eine länger dauernde kindesschutzrechtliche Maßnahme nach §§ 1666 ff BGB hat das Gericht in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen (§ 166 Abs. 2 FamFG). Hierzu muss es insbesondere klären, ob die Voraussetzungen für die getroffenen Maßnahmen noch fortbestehen.

#### **Beispiel**

Das Amtsgericht hat den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht und die Gesundheitsfürsorge wegen Kindeswohlgefährdung nach §§ 1666 ff BGB entzogen und einem Ergänzungspfleger übertragen. Nach einer angemessenen Frist (idR einige Monate) wird das Amtsgericht das Jugendamt auffordern, zum Zweck der Überprüfung nach § 166 Abs. 2 FamFG zum aktuellen Sachstand Stellung zu nehmen.

Ist dieser unverändert, genügt meist eine diesbezügliche kurze Stellungnahme.

Andernfalls ist ausführlicher zu den Änderungen seit der zu überprüfenden Entscheidung zu berichten.

Ist die Sachlage unverändert, bleibt es bei der ursprünglichen Entscheidung und das Amtsgericht notiert eine neue Überprüfungsfrist.

Bei veränderter Sachlage wird das Amtsgericht in einem Verfahren auf Abänderung nach § 166 Abs. 1 FamFG iVm § 1696 BGB zu prüfen haben, ob und inwieweit die getroffenen Maßnahmen aufzuheben oder auszuweiten sind. Nach § 1696 Abs. 2 BGB ist die ursprünglich getroffene Maßnahme aufzuheben, wenn eine Gefahr für das Wohl des Kindes nicht mehr besteht oder die Erforderlichkeit der Maßnahme entfallen ist.

#### **Wichtige Hinweise**

- Sollte das Jugendamt schon vor der Anfrage des Amtsgerichts nach § 166 Abs. 2 FamFG aufgrund der aktuellen Entwicklung der Auffassung sein, dass die ursprüngliche Kindeswohlgefährdung nicht mehr fortbesteht oder die angeordnete Maßnahme nicht mehr erforderlich ist, muss das Amtsgericht hiervon **unverzüglich informiert** werden.
- Sollte das Jugendamt schon vor der Anfrage des Amtsgerichts nach § 166 Abs. 2 FamFG aufgrund der aktuellen Entwicklung weitere Maßnahmen nach § 1666 BGB als erforderlich erachten, ist das Gericht ebenfalls **unverzüglich zu informieren**. Bei besonderer Dringlichkeit sollte zugleich der Erlass einer einstweiligen Anordnung angeregt oder beantragt werden.

### 2. Das Amtsgericht hat von einer Maßnahme nach § 1666 BGB abgesehen

Hat das Amtsgericht in einem Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung von einer Maßnahme nach §§ 1666–1667 BGB abgesehen, ist das Verfahren zwar ebenfalls zunächst abgeschlossen. Das Familiengericht muss diese Entscheidung aber in einem angemessenen Zeitabstand, idR nach drei Monaten, überprüfen (§ 166 Abs. 3 FamFG) und dabei insbesondere klären, ob nunmehr evtl doch Maßnahmen nach §§ 1666 ff BGB zu treffen sind.

#### **Beispiele**

Da die Eltern sich im Erörterungstermin zur freiwilligen Inanspruchnahme von Sozialpädagogischer Familienhilfe (SPFH) bereit erklären, lehnt es das Amtsgericht in seinem verfahrensbeendenden Beschluss ab, Maßnahmen nach § 1666 BGB zu treffen. Nach drei Monaten wird das Amtsgericht das Jugendamt auffordern, zum Zweck der Überprüfung nach § 166 Abs. 3 FamFG zum aktuellen Sachstand Stellung zu nehmen.

- » Hat sich die SPFH im Hinblick auf die Abwendung der Kindeswohlgefährdung bewährt und sind keine (weiteren) Maßnahmen geboten, genügt idR eine kurze Stellungnahme mit Darlegung dieser Entwicklung.

- » Haben sich die Erwartungen nicht erfüllt, ist in der Stellungnahme darzulegen, warum aufgrund der aktuellen Entwicklung von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen ist, welche Schäden für das Kind drohen, warum die SPFH gescheitert ist, ggf welche weiteren Maßnahmen der Jugendhilfe erfolglos geblieben sind und weshalb nun der Eingriff in die elterliche Sorge als notwendig erachtet wird.

Ist die Sachlage unverändert, ist das Verfahren für das Amtsgericht endgültig erledigt. Weitere Überprüfungen finden nicht mehr statt. Bei einer späteren Gefährdungsmitteilung des Jugendamts wird ein ganz neues Verfahren eingeleitet.

Ergibt die Überprüfung, dass sich die Sachlage verändert hat, wird das Amtsgericht in einem Verfahren auf Abänderung nach § 166 Abs. 1 FamFG iVm § 1696 Abs. 1 BGB darüber entscheiden, ob und welche Maßnahmen nach §§ 1666 f BGB nun zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung erforderlich sind.

### Wichtige Hinweise

- Das Jugendamt sollte insbesondere in den Fällen, in denen das Amtsgericht von familiengerichtlichen Maßnahmen absieht, bereits im Erörterungstermin des Ursprungsverfahrens die Überprüfungsfrist ansprechen und diese Frist in der eigenen Akte notieren. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die vorgesehene Überprüfung durch das Gericht verbindlich stattfindet, der Zeitraum allen Beteiligten bekannt und den Eltern transparent ist, dass das Gericht die getroffene Entscheidung überprüfen und erforderlichenfalls auch ändern wird.
- Sollte das Jugendamt aufgrund der aktuellen Entwicklung schon vor der Überprüfungsanfrage durch das Amtsgericht der Auffassung sein, dass nunmehr doch Maßnahmen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung zu treffen sind, muss das Amtsgericht hiervon **unverzüglich informiert** werden.
- Auch wenn das Amtsgericht entgegen § 166 Abs. 3 FamFG keine Überprüfung einleitet, ist das Jugendamt verpflichtet, bei Kenntnis einer Kindeswohlgefährdung das Amtsgericht **unverzüglich zu informieren**. Das Jugendamt sollte in seiner Stellungnahme auf das Ursprungsverfahren hinweisen (Aktenzeichen angeben), die aktuelle Entwicklung darlegen und konkrete Maßnahmen zum Schutz des Kindes mit entsprechender Begründung anregen bzw beantragen. Bei besonderer Dringlichkeit sollte zugleich der Erlass einer einstweiligen Anordnung angeregt oder beantragt werden (vgl hierzu das Muster unter F. IV., S. 30).

## II. Abänderungen sonstiger Sorgerechtsentscheidungen auf Antrag (insb. nach § 1671 BGB oder § 1626a Abs. 2 BGB)

Das Jugendamt wirkt nicht nur in Sorgerechtsverfahren wegen Kindeswohlgefährdung, sondern auch bei Sorgesachen im Kontext mit Trennung und Scheidung mit, so etwa in Verfahren nach § 1626a BGB (gerichtliche Übertragung der gemeinsamen Sorge bei nicht verheirateten Eltern) oder nach § 1671 BGB (Übertragung der Alleinsorge). Entscheidungen zur Alleinsorge sind nur dann abzuändern, wenn diese Abänderung beantragt und aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen angezeigt ist (§ 1696 Abs. 1 S. 1 BGB).

### Beispiel

Das Amtsgericht hat der Mutter gemäß ihres Antrags das Aufenthaltsbestimmungsrecht gem. § 1671 BGB übertragen. Zwischen Mutter und Kind entstehen im Lauf der Zeit erhebliche Konflikte, das Kind äußert schließlich den Wunsch, zum Vater zu wechseln, der daraufhin einen Abänderungsantrag stellt.

Entscheidungen nach § 1626a Abs. 2 BGB (gemeinsame elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern) können gem. § 1696 Abs. 1 S. 2 BGB, § 1671 Abs. 1 Nr. 1 BGB auf Antrag eines Elternteils auch dann geändert werden, wenn die Kindeseltern getrennt leben und der andere Elternteil zustimmt. Dies gilt nicht, wenn das Kind sein 14. Lebensjahr vollendet hat und der Übertragung widerspricht. Eine Änderung auf Antrag eines Elternteils ist nach § 1696 Abs. 1 S. 2 BGB, § 1671 Abs. 1 Nr. 2 BGB auch dann möglich, wenn die Kindeseltern getrennt leben und zu erwarten ist, dass die Übertragung der elterlichen Sorge auf den Antrag stellenden Elternteil dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

### Beispiele

- » Das Amtsgericht hat den nicht miteinander verheirateten Eltern auf Antrag des Vaters die gemeinsame elterliche Sorge zugesprochen. Der Vater beantragt nunmehr das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht für den 15-jährigen Sohn, die Mutter und der Sohn stimmen zu.
- » Das Amtsgericht hat den nicht miteinander verheirateten Eltern die gemeinsame elterliche Sorge zugesprochen. Da die Mutter einen Umzug ohne das Kind in ein anderes Bundesland plant, beantragt der Vater das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht, was im konkreten Fall dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

### Wichtiger Hinweis

Dem Jugendamt steht dieses Antragsrecht nicht zu. Es hat jedoch die Möglichkeit, ein Verfahren anzuregen, wenn aufgrund einer Kindeswohlgefährdung nach §§ 1666 ff BGB eine Änderung des Sorgerechts geboten erscheint.

### III. Abänderung von Umgangsregelungen und gerichtlich gebilligter Umgangsvereinbarungen

#### 1. Abänderung nach § 1696 BGB

Das Jugendamt wirkt auch in Umgangsverfahren mit. Gerichtliche Umgangsregelungen und gerichtlich gebilligte Umgangsvereinbarungen sind wie Entscheidungen zum Sorgerecht zu ändern, wenn dies aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen angezeigt ist.

##### **Beispiel**

Die ursprüngliche Umgangsregelung ist nicht mehr angemessen, da sich die Lebensumstände des Kindes erheblich geändert haben (zB Einschulung).

Für das Jugendamt ist zu unterscheiden zwischen einer gerichtlich gebilligten **Umgangsvereinbarung** und einer gerichtlichen **Umgangsentscheidung**:

Das Jugendamt kann im Fall einer gerichtlich gebilligten **Umgangsvereinbarung** nur dann eine Abänderung anregen, wenn aufgrund einer **Kindeswohlgefährdung** nach §§ 1666 ff BGB eine Änderung der Umgangsvereinbarung erforderlich ist. Für eine Änderung aus anderen triftigen Gründen bedarf es des Antrags eines Elternteils, da ein gerichtlich gebilligter Vergleich auf einer einvernehmlichen Entscheidung der Eltern beruht (BT-Drs. 16/6308, 346).

Im Fall einer abzuändernden gerichtlichen **Umgangsentscheidung** genügt es dagegen, wenn das Jugendamt bei der Abänderungsanregung geltend macht, dass diese aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen angezeigt ist. Die Gründe dafür sollten dabei möglichst konkret dargelegt werden.

#### 2. Vermittlungsverfahren nach § 165 FamFG

Macht ein Elternteil geltend, dass der andere Elternteil die Durchführung einer gerichtlichen Entscheidung oder einer gerichtlich gebilligten Vereinbarung über den Umgang mit dem gemeinschaftlichen Kind vereitelt oder erschwert, kann das Gericht zwischen den Eltern vermitteln. Voraussetzung für einen solchen Vermittlungstermin ist der Antrag eines Elternteils.

##### **Wichtiger Hinweis**

Dem Jugendamt steht dieses Antragsrecht auf Durchführung eines Vermittlungsverfahrens nicht zu.

Das Jugendamt kann aber vom Gericht zu dem Termin im Vermittlungsverfahren in geeigneten Fällen geladen werden (§ 165 Abs. 2 S. 4 FamFG). Die Teilnahme des Jugendamts kann zweckmäßig sein, wenn dieses bereits an einem vorangegangenen Verfahren teilgenommen hat oder die Möglichkeit einer außergerichtlichen Konfliktlösung unter Mitwirkung des Jugendamts in Betracht gezogen wird.

### IV. Ehewohnungszuweisung und Gewaltschutzanordnung mit Wohnungszuweisung

In Verfahren betreffend die Zuweisung der Ehwohnung und bei der Zuweisung einer Wohnung in Gewaltschutzverfahren steht dem Jugendamt die Beschwerde zu, wenn Kinder im Haushalt der Ehegatten leben (§ 205 Abs. 2 FamFG und § 213 Abs. 2 FamFG). Außer einem Rechtsmittelverfahren besteht jedoch keine Möglichkeit der Änderung einer gerichtlichen Entscheidung.

##### **Wichtiger Hinweis**

Das Jugendamt kann dem Gericht auch nach einer Wohnungszuweisung eine Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB mitteilen. In dem daraufhin eingeleiteten Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung kann jedoch die Wohnungszuweisung vom Gericht selbst dann nicht rückgängig gemacht werden, wenn dies zum Wohl des Kindes sinnvoll wäre.

##### **Beispiel**

Die Wohnung wird dem Vater zugewiesen, die Mutter zieht mit den Kindern zu ihrem neuen Freund. Die dortigen Verhältnisse gefährden das Wohl der Kinder. Im Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung aufgrund der Gefährdungsmitteilung des Jugendamts kann die frühere Ehwohnung nun nicht wieder der Mutter zugewiesen werden.

# E Kurzübersicht: Prüfschritte für das Jugendamt

Ist das Jugendamt mit der getroffenen Entscheidung des Familiengerichts nicht einverstanden, sind zur Abklärung des weiteren Vorgehens folgende Prüfschritte vorzunehmen:

Zunächst ist zu unterscheiden, ob es sich um eine **Entscheidung in der Hauptsache** (I.) oder um eine **einstweilige Anordnung** (II.) handelt. Davon hängen die nachfolgenden Vorgehensmöglichkeiten/Prüfungsschritte/Erwägungen/Handlungen ab:

## I. Entscheidung im Hauptsacheverfahren

### A Beschwerde

#### 1. Voraussetzungen

- a) Seit Bekanntgabe des Beschlusses ist noch kein Monat vergangen (falls doch, Prüfung der Möglichkeit eines Wiedereinsetzungsantrags bei unverschuldeter Fristversäumnis [hohe Voraussetzungen, kaum denkbar]).
- b) Jugendamt kann Folgendes geltend machen:
  - Verletzung eigener Rechte nach § 59 Abs. 1 FamFG (zB Jugendamt wurde als Vormund/Ergänzungspfleger infolge der Aufhebung früherer Maßnahmen nach §§ 1666 f BGB entlassen)

#### oder

- Gründe des Kindeswohls im Interesse des Kindes, welche das Jugendamt als mitwirkende Behörde wahrnimmt (§ 59 Abs. 3 FamFG, § 162 Abs. 2 FamFG)

#### oder

- Rechte des Kindes als Vertreter des Kindes, wenn das Jugendamt Ergänzungspfleger oder Vormund ist

#### oder

- eigenes (Sorge-)Recht des Amtsvormunds/-pflegers.

#### 2. Erwägungen

Vorteile:

- Durchsetzung der Rechte des Kindes gegen eine nachteilige Entscheidung des Familiengerichts, uU zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung sogar geboten; bei einem späteren Abänderungsverfahren ist das Amtsgericht an die Feststellungen des Beschwerdebeschlusses gebunden;
- Klärung grundsätzlicher materiell-rechtlicher und verfahrensrechtlicher Fragen auch für andere Verfahren erster Instanz;
- Stärkung der Kompetenz des Jugendamts gegenüber dem Familiengericht;
- Entscheidungen eines OLG-Senats können gegenüber der Familie eine höhere Akzeptanz haben als die des örtlichen Familiengerichts.

Nachteile:

- Ein laufendes Beschwerdeverfahren kann bei längerer Dauer und offenem Ergebnis sinnvolle Weiterentwicklungen in der Familie hemmen;
- die Zusammenarbeit mit der Familie kann schwieriger werden, wenn das Jugendamt in der Rolle des Wächteramts auftritt und in eine Gegnerstellung zur Familie einrückt;
- Kompetenzverlust gegenüber Familie und dem Familiengericht, wenn das Jugendamt mit seiner Beschwerde unterliegt;
- Belastung des Kindes durch erneute Anhörung;
- Aufwand für Schriftverkehr und die Wahrnehmung von Terminen beim Oberlandesgericht;
- Kostenrisiko.

#### 3. Was zu tun ist

- Zügig und innerhalb der Beschwerdefrist beim Amtsgericht schriftlich Beschwerde einlegen;
- uU zusätzlich Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung oder auf Aussetzung der Vollziehung beim Oberlandesgericht stellen (§ 64 Abs. 3 FamFG);
- möglichst zügige Begründung, warum die getroffene Entscheidung des Familiengerichts zu ändern ist;
- Anregung, durch den gesamten Senat und nicht nur durch den Einzelrichter zu entscheiden;
- Anregung, eine mündliche Verhandlung vor dem Senat durchzuführen.

### B Anregung auf Abänderung nach § 1696 BGB

#### 1. Voraussetzungen

- a) Entscheidung betrifft elterliche Sorge oder Umgang.
- b) Der Sachverhalt hat sich verändert:
  - bei positiver Entwicklung → Anregung auf Aufhebung der nach §§ 1666 ff BGB getroffenen Maßnahmen gem. § 1696 BGB,
  - bei negativer Entwicklung → Gefährdungsmitteilung an Amtsgericht mit der Anregung, nunmehr Maßnahmen wegen Kindeswohlgefährdung zu treffen oder die getroffenen Maßnahmen auszuweiten.
- c) Bei Änderung einer Umgangsvereinbarung muss das Jugendamt eine Kindeswohlgefährdung geltend machen (das Antragsrecht steht nur dem Umgangsberechtigten und -verpflichteten zu).
- d) Bei Abänderung einer Umgangsentscheidung muss das Jugendamt triftige, das Wohl des Kindes nachhaltig berührende Gründe konkret darlegen.

## 2. Erwägungen

Vorteile:

- Auch noch möglich nach Ablauf der Beschwerdefrist;
- Anpassung der Entscheidung an geänderte Sachverhalte;
- das Jugendamt kommt seinem Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII nach;
- geringeres Kostenrisiko (geringere Anwaltskosten als im Beschwerdeverfahren).

Nachteile:

- Ineffektiv, wenn das Familiengericht an seinen bisherigen Tatsachenfeststellungen und Bewertungen festhält (dies ist **nur** durch Beschwerde zu erreichen).

## 3. Was zu tun ist

- Sachverhaltsentwicklung (Fakten) umfassend dokumentieren;
- bei Sachverhaltsänderung umgehend das Familiengericht informieren.

---

## II. Entscheidung im Wege der einstweiligen Anordnung

Hier ist danach zu unterscheiden, ob diese im schriftlichen Verfahren oder aufgrund mündlicher Verhandlung ergangen ist.

### 1. Einstweilige Anordnung im schriftlichen Verfahren:

#### A Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

##### 1. Voraussetzungen

- Keine.

##### 2. Erwägungen

Vorteile:

- Erforderlich, um Beschwerde zu ermöglichen;
- mündliche Erörterung der Situation möglich;
- kann zu einer schnelleren Änderung der einstweiligen Anordnung führen als bei der Einleitung des Hauptsacheverfahrens;
- ist unabhängig von der Einleitung eines Hauptsacheverfahrens möglich.

Nachteile:

- Nicht erkennbar.

##### 3. Was zu tun ist

- Bereits mit dem Antrag sollte dargelegt werden, warum neu zu entscheiden ist, damit das Familiengericht diesbezüglich frühestmöglich von Amts wegen ermitteln kann.
- Ggf ist zusätzlich ein Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung beim Amtsgericht zu stellen (§ 55 FamFG).

#### B Anregung/Antrag auf Durchführung des Hauptsacheverfahrens

##### 1. Voraussetzungen

- Keine (allenfalls ist eine angeordnete Wartefrist zu beachten).

##### 2. Erwägungen

Vorteile:

- Umfassende Sachverhaltsermittlung;
- Endentscheidungen im Hauptsacheverfahren sind in allen Kindschaftsverfahren anfechtbar, nicht nur in den Fällen des § 57 S. 2 FamFG;
- kann unabhängig von einem Abänderungsverfahren nach § 54 FamFG oder einem Beschwerdeverfahren eingeleitet werden.

Nachteile:

- Längere bis lange Verfahrensdauer;
- bewirkt keine sofortige Änderung der einstweiligen Anordnungsentscheidung.



### 3. Was zu tun ist

- Mit der Anregung/dem Antrag sollte dargelegt werden, warum zusätzlich zum einstweiligen Anordnungsverfahren ein Hauptsacheverfahren eingeleitet werden soll (zB weil umfassende Sachverhaltsermittlung erforderlich ist).

## 2. Entscheidungen im einstweiligen Anordnungsverfahren aufgrund mündlicher Verhandlung

### A Beschwerde

#### 1. Voraussetzungen

- Seit Bekanntgabe sind noch keine zwei Wochen verstrichen.
- Das Amtsgericht hat nach mündlicher Verhandlung entschieden.
- Die Entscheidung betrifft gem. § 57 S. 2 Nr. 1–5 FamFG
  - die elterliche Sorge (auch Teilbereiche oder Beschränkungen) **oder**
  - die Herausgabe des Kindes an den anderen Elternteil **oder**
  - das Verbleiben eines Kindes bei einer Pflege- oder Bezugsperson **oder**
  - einen Antrag nach §§ 1–2 GewSchG und ein Kind lebt im Haushalt **oder**
  - eine Ehewohnungssache und ein Kind lebt im Haushalt.

#### 2. Erwägungen

- s. unter E. I. A 2., S. 23.

#### 3. Was zu tun ist

- Zügig und innerhalb der Beschwerdefrist bei dem Amtsgericht schriftlich Beschwerde einlegen;
- ggf zusätzlich Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung oder auf Aussetzung der Vollziehung beim Oberlandesgericht stellen (§ 64 Abs. 3 FamFG, § 55 FamFG);
- möglichst zügige Begründung, warum die getroffene Entscheidung des Familiengerichts zu ändern ist;
- Anregung, durch den gesamten Senat zu entscheiden;
- Anregung, eine mündliche Verhandlung vor dem Senat durchzuführen.

### B Antrag/Anregung auf Abänderung nach § 54 Abs. 1 FamFG

#### 1. Voraussetzungen

- Immer möglich, auch wenn bereits aufgrund mündlicher Verhandlung entschieden worden, die Beschwerdefrist längst abgelaufen ist oder das Beschwerdegericht schon rechtskräftig über eine Beschwerde entschieden hat.

- Der Sachverhalt sollte sich verändert haben oder er sollte sich anders darstellen als vom Gericht bei der Entscheidung angenommen.
- Es darf kein Beschwerdeverfahren anhängig sein.

#### 2. Erwägungen

##### Vorteile:

- Mündliche Erörterung der neuen Situation möglich;
- Änderung der Entscheidung im einstweiligen Anordnungsverfahren möglich, auch noch nach Ablauf der Beschwerdefrist;
- soweit überhaupt ein Kostenrisiko erwogen wird: geringere Rechtsanwaltskosten als im Beschwerdeverfahren;
- es wird ein neuer Weg zum Oberlandesgericht eröffnet.

##### Nachteile:

- Eine Änderung der ursprünglichen Tatsachenfeststellungen und der Rechtsansicht des Amtsgerichts ist wenig wahrscheinlich.

#### 3. Was zu tun ist

- Bereits mit dem Antrag/der Anregung sollte dargelegt werden, was sich verändert hat bzw von welchem Sachverhalt tatsächlich auszugehen ist, damit das Familiengericht diesbezüglich frühestmöglich von Amts wegen ermitteln kann;
- ggf zusätzlich Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung beim Amtsgericht stellen (§ 55 FamFG).

### C Anregung/Antrag auf Durchführung des Hauptsacheverfahrens

#### 1. Voraussetzungen

- Keine (allenfalls ist eine angeordnete Wartefrist zu beachten).

#### 2. Erwägungen

##### Vorteile:

- Umfassende Sachverhaltsermittlung;
- Endentscheidungen im Hauptsacheverfahren sind in allen Kindschaftsverfahren mit der Beschwerde anfechtbar, nicht nur in den Fällen des § 57 S. 2 FamFG;
- kann unabhängig von einem Abänderungsverfahren nach § 54 FamFG oder einem Beschwerdeverfahren eingeleitet werden.

##### Nachteile:

- Längere bis lange Verfahrensdauer;
- kann keine sofortige Änderung der einstweiligen Anordnung bewirken.

#### 3. Was zu tun ist

- Mit der Anregung/dem Antrag sollte dargelegt werden, warum zusätzlich zum einstweiligen Anordnungsverfahren ein Hauptsacheverfahren eingeleitet werden soll (zB weil umfassende Sachverhaltsermittlung erforderlich ist).

## I. Beschwerde gegen die Ablehnung des Sorgerechtsentzugs nach § 1666 BGB

Jugendamt Z

An das  
<Amtsgericht, das die Ausgangsentscheidung erlassen hat><sup>2</sup>  
Amtsgericht in O

(Ggf) Vorab per Fax

Z, den 20.2.2017

**Eilt sehr! Bitte sofort vorlegen!**

Aktenzeichen: 4 F 203/16

In dem Verfahren betreffend die elterliche Sorge für das Kind Hauke K wird hiermit<sup>3</sup>

### **Beschwerde**

gegen den <konkret zu benennender angegriffener Beschluss> am 8.2.2017 bekannt gegebenen Beschluss des Amtsgerichts O vom 4.2.2017 eingelegt, mit dem es das Amtsgericht abgelehnt hat, der Mutter das Sorgerecht für das Kind zu entziehen und auf das Jugendamt als Vormund zu übertragen

<Angabe des Ziels der Beschwerde>

Es wird beantragt,

den Beschluss dahingehend zu ändern, dass der Mutter das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Gesundheitsorge und das Recht zur Antragstellung auf Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII für das Kind Hauke entzogen und auf das Jugendamt als Ergänzungspfleger übertragen wird.

Es wird darum gebeten, das Verfahren gem. § 68 Abs. 1 S. 2 FamFG so schnell wie möglich dem zuständigen Oberlandesgericht in A zur Entscheidung zuzuleiten.

### **Begründung:**

1. [Angaben zur Familiensituation und zur sorgerechtiglichen Ausgangslage] Die am 8.10.1984 geborene Frau Martina K ist die leibliche und allein sorgeberechtigte Mutter des am 4.3.2010 geborenen und knapp sieben Jahre alten Kindes Hauke K. Der leibliche Vater Martin M ist seit Langem unbekanntem Aufenthalts und hat sich seit der Geburt des Kindes nicht mehr bei der Mutter gemeldet.

<sup>2</sup> Die kursiv gedruckten Passagen dienen nur der Erläuterung und sind nicht Inhalt einer Beschwerdeschrift.

<sup>3</sup> Falls das Jugendamt als Vormund des Kindes Beschwerde einlegt, ist klarzustellen, dass die Beschwerde „namens des Kindes“ eingelegt wird.

2. *[Einleitungssatz zur Begründung der gewünschten Abänderung]* Entgegen der Ansicht des Amtsgerichts droht für den Fall des weiteren Verbleibs des Kindes im Haushalt der Mutter eine nachhaltige Kindeswohlgefährdung, die nicht mit milderen Mitteln als der Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts, der Gesundheitspflege und des Rechts zur Antragstellung auf Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII auf das Jugendamt abgewendet werden kann.

a) *[Ausführung zur Kindeswohlgefährdung]* Das Amtsgericht ist zu Unrecht davon ausgegangen, dass die Mutter trotz ihrer schweren Borderline-Erkrankung in der Lage ist, Hauke angemessen zu erziehen und zu versorgen. Vielmehr weist Hauke bereits deutliche Anzeichen einer schweren Bindungsstörung auf *[wird näher ausgeführt mit konkreter Darlegung der schon vorliegenden Verhaltensauffälligkeiten und der zu erwartenden weiteren aktuellen Entwicklung]*.

b) *[Ausführungen zur Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern, die Kindeswohlgefährdung abzuwenden]* Dem Amtsgericht kann auch nicht darin gefolgt werden, dass es zur Abwendung dieser Gefahr nicht erforderlich ist, der Mutter das Sorgerecht teilweise zu entziehen und Hauke in fremde Obhut zu geben. Das Amtsgericht meint im Hinblick auf die aktuelle Rechtsprechung des BVerfG, einer Gefahr könne ausreichend mit Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII begegnet werden. Dies ist aber nicht richtig, weil sich die Mutter bereits früher immer wieder Hilfsangeboten entzogen hat *[wird näher ausgeführt]*.

Das Amtsgericht hat auch zu Unrecht auf die Zusage der Mutter vertraut, sich wegen ihrer Erkrankung sofort in ärztliche Behandlung zu begeben und Hilfe zur Erziehung in Anspruch zu nehmen. Diese Zusagen hat sie – wie bereits in der Vergangenheit – auch nach der Entscheidung des Amtsgerichts nicht eingehalten. Mildere Mittel, insbesondere Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII haben sich erneut als nicht geeignet erwiesen.

Schon zum ersten Hilfeplangespräch am 18.2.2017 ist die Mutter ohne Absage nicht erschienen. Sie lehnt vielmehr jeden Kontakt mit dem Jugendamt und andere Hilfsangebote ab *[wird näher ausgeführt]*. Sie hat sich auch nicht in ärztliche Behandlung begeben; ihr psychischer Zustand hat sich weiter verschlechtert *[wird näher ausgeführt]*. Daher ist der Teilentzug der elterlichen Sorge die einzige geeignete Möglichkeit, die Kindeswohlgefährdung abzuwenden.

c) *[Ausführungen zur Auswahl des/der Ergänzungspflegers/Vormunds/Vormundin]* Es ist auch nicht möglich, statt des Jugendamts eine dritte Person aus dem Verwandtenkreis zum/zur Ergänzungspfleger/in zu bestellen. Soweit die Mutter darauf verwiesen hat, Hauke könne von seiner Großmutter – ihrer eigenen Mutter – aufgenommen werden, ist dies nicht tragfähig. Denn diese hat gegenüber dem Jugendamt ausdrücklich erklärt, sie könne Hauke weder in ihren Haushalt aufnehmen noch sei sie bereit, das Sorgerecht für ihn auszuüben. Zudem bedarf Hauke im Hinblick auf seine zahlreichen dokumentierten Entwicklungsstörungen bis auf Weiteres einer ständigen professionellen Betreuung durch pädagogisch ausgebildete Fachkräfte, die im Haushalt der Großmutter nicht gewährleistet wäre. Weitere nahestehende Personen, die als Ergänzungspfleger/innen in Betracht kämen, sind dem Jugendamt nicht bekannt.

3. *[Keine Entscheidung durch den/die Einzelrichter/in]* Im Hinblick auf die hochkonflikthaften Verhältnisse und die erhebliche Bedeutung der Sache für das Kind und die Mutter wird dringend darum gebeten, die Sache nicht durch den/die Einzelrichter/in, sondern durch den gesamten Senat zu entscheiden

*[Anregung, mündlich zu verhandeln]* Ebenso wird dringend angeregt, mündlich zu verhandeln. Dies wird schon deshalb nötig sein, weil das Amtsgericht Hauke nicht angehört hat. Zudem bedarf es nach Überzeugung des Jugendamts für eine sachgerechte Beurteilung der Verfassung der Mutter unbedingt ihrer persönlichen Anhörung. Hinzu kommt, dass neue fachliche Stellungnahmen vorliegen, die das Amtsgericht nicht berücksichtigen konnte. Zudem haben sich die positiven Erwartungen des Amtsgerichts an die Mutter nicht erfüllt, da diese sich entgegen ihrer Zusage weder in ärztliche Behandlung begeben hat noch an Hilfen zur Erziehung mitwirkt.

Sollten weitere Ausführungen erforderlich sein, wird um gerichtliche Hinweise gebeten.

*[Unterschrift]*

## II. Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung während des laufenden Beschwerdeverfahrens

Jugendamt Z

An das

<Oberlandesgericht, das für die Beschwerde zuständig ist>

Oberlandesgericht in A

(Ggf) Vorab per Fax

Z, den 17.3.2017

**Eilt sehr! Bitte sofort vorlegen!**

Aktenzeichen:

13 UF 6/17 Oberlandesgericht

4 F 203/16 Amtsgericht O <Amtsgericht, das die Ausgangsentscheidung erlassen hat>

### **Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung**

In dem Verfahren über die Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts O vom 4.2.2016 (Aktenzeichen 4 F 203/16) betreffend die elterliche Sorge für das Kind Hauke K wird hiermit beantragt,

der Mutter das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Gesundheitsorge und das Recht zur Antragstellung auf Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII für das Kind Hauke im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig zu entziehen und auf das Jugendamt als Ergänzungspfleger zu übertragen.

### **Begründung:**

In der oben bezeichneten Sache hat das Jugendamt Beschwerde gegen die Ablehnung von Maßnahmen nach § 1666 BGB eingelegt.

Die aktuelle Entwicklung erfordert nun ein unverzügliches Einschreiten des Senats, weil Hauke ansonsten unmittelbarer schwerer Schaden droht.

Die Situation im Haushalt der Mutter eskaliert, da sie offenbar einen erneuten wahnhaften Schub erlitten hat. Hauke ist seit dem Termin vor dem Amtsgericht nicht mehr im Kindergarten erschienen. Am 16.3.2017 ist er nur mit Unterhose und Unterhemd bekleidet auf einem nahegelegenen Spielplatz von Nachbarn aufgefunden worden. Die Mutter kam erst eine halbe Stunde später in alkoholisiertem Zustand nach Hause und wurde gegenüber den Nachbarn ausfallend, als diese auf die unzureichende Versorgung des Kindes verwiesen. Bei einem Hausbesuch verweigerte die Mutter den Zutritt zur Wohnung; die Küche befand sich beim Blick durch das Küchenfenster in einem chaotischen Zustand, die übrigen Fenster der Wohnung waren noch mittags verhängt.

Es wird deshalb dringend um den Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung gebeten.

[Unterschrift]

### III. Antrag auf mündliche Verhandlung nach Entscheidung über eine einstweilige Anordnung im schriftlichen Verfahren

An das  
<Amtsgericht, das die Ausgangsentscheidung erlassen hat>  
Amtsgericht in O

(Ggf) Vorab per Fax

Z, den 20.2.2017

**Eilt sehr! Bitte sofort vorlegen!**

Aktenzeichen: 4 F 16/17 einstweilige Anordnung

In dem einstweiligen Anordnungsverfahren betreffend die elterliche Sorge für das Kind Hauke K wird hiermit

#### **Antrag auf Entscheidung aufgrund mündlicher Verhandlung**

gestellt, nachdem das Gericht den vom Jugendamt angeregten vorläufigen Entzug der elterlichen Sorge mit der im schriftlichen Verfahren ergangenen Entscheidung vom 15.2.2017 abgelehnt hat.

#### **Begründung:**

Das Jugendamt hält an seiner Anregung fest, über die nun gem. § 54 FamFG mündlich zu verhandeln ist. Auf die Begründung der Anregung vom 3.1.2017 wird Bezug genommen.

Hier besteht besonderer Eilbedarf, sodass um zügige Terminierung gebeten wird.

Die Sachlage hat sich erheblich verschärft und die Gefahr für das Wohl des Kindes aus folgenden Gründen weiterhin erhöht: *[ist näher auszuführen, zB entsprechend der Ausführungen wie im Muster für den Antrag auf einstweilige Anordnung im Rahmen des Beschwerdeverfahrens]*

[Unterschrift]

## IV. Anregung der Abänderung einer rechtskräftigen Entscheidung nach § 1666 BGB

An das  
<Amtsgericht, das die Ausgangsentscheidung erlassen hat>  
Amtsgericht in O

(Ggf) Vorab per Fax

Z, den 20.5.2016

**Eilt sehr! Bitte sofort vorlegen!**

Aktenzeichen: 4 F 203/16

In dem Verfahren betreffend die elterliche Sorge für das Kind Hauke K hat das Amtsgericht am 4.2.2017 in dem Verfahren 4 F 203/16 entschieden, dass keine Maßnahmen gem. § 1666 BGB zu treffen waren. Das Jugendamt hat dagegen keine Beschwerde eingelegt, weil es mit dem Amtsgericht erwartet hat, dass die Mutter sich wegen ihrer psychischen Erkrankung behandeln und Hilfe zur Erziehung annehmen wird.

Diese Erwartung hat sich aber nicht erfüllt, weshalb hiermit angeregt wird,

der Mutter nunmehr das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Gesundheitsorge und das Recht zur Antragstellung auf Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII für das Kind Hauke zu entziehen und auf das Jugendamt als Ergänzungspfleger zu übertragen

und vorab im Weg der einstweiligen Anordnung zu entscheiden.<sup>4</sup>

**Begründung:**

[wie oben im Muster I. unter 2a) bis c) sowie im Muster II.]

Da die Situation derzeit eskaliert und dringender Handlungsbedarf besteht, wird angeregt, vorab im Wege der einstweiligen Anordnung zu entscheiden.

[Unterschrift]

<sup>4</sup> Hauptsache und einstweilige Anordnung können in einem Schriftsatz beantragt oder angeregt werden, auch wenn das Gericht zwei Akten anlegen wird. Zur Beschleunigung der Bearbeitung bei Gericht sollten dann aber doppelt so viele Exemplare des Antrags nebst Anlagen beigefügt werden wie bei einem gesonderten Hauptsache- oder einem einstweiligen Verfahrens-Antrag (je 1x für Gericht, 2x für beide Eltern, 1x für Verfahrensbeistand und pro weiterem Beteiligten ein weiteres Exemplar).

# Impressum

## **Herausgeber**

**Deutsches Institut für Jugendhilfe  
und Familienrecht e. V. (DIJuF)**

Poststraße 17  
69115 Heidelberg

Tel.: 0 62 21/98 18-0  
Fax: 0 62 21/98 18-28

E-Mail: [institut@dijuf.de](mailto:institut@dijuf.de)  
[www.dijuf.de](http://www.dijuf.de)

## **Gestaltung**

Hans-Jürgen Fuchs  
© grafux 2017  
[www.grafux.de](http://www.grafux.de)

© Foto Titel: Maresa Tauchmann

## **Druck**

Neumann Druck, Heidelberg

Heidelberg, August 2017



ISBN 978-3-00-039991-6



**Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)**